

1739.

Art. 110. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 111. Da der Landvogt von den Abzügen und dem Trattengeld die Hälfte für sich abgezogen hatte, wird ihm im Hinblick auf den ratificierten Abschied von 1729 die Weisung gegeben, fortan alles den Ständen zu verrechnen und dieses Reglement ins Schloßbuch eintragen zu lassen. § 3. Absch. 462.

1741.

Art. 112. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 1, 2. || 113. Es wird in den Abschied genommen, daß künftig, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächß fixiert werden sollen. § 3. || 114. Damit die Waldungen Heitischwand, Langeney- und Harriswald nicht noch mehr in Abgang kommen, wird der Landvogt beauftragt, den Bannwarten einzuschärfen, ohne seine Bewilligung niemanden Holz verabfolgen zu lassen, ferner einen Plan einzuschicken, nach welchem ein Theil in den Bann gelegt werden könne. § 4. || 115. Dem Landvogt wird die Reparation des Holzwegs zum Gebrauch des Schlosses bewilligt. § 5. Absch. 487.

1743.

Art. 116. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 117. Der Landvogt berichtet, daß der Harriswald und Heitischwand bereits in Grund verberbt seien, daß nur noch die Langeney übrig bleibe, aus welcher sich der Amtmann beholzen könne, und daß dieser Wald in den Bann gelegt werden sollte. Die Gesandten gewärtigen das dem Landvogt 1741 aufgetragene Memorial, wollen die Bannwarte jährlich beeidigen lassen und etwas für deren Besoldung bestimmen. Alles wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 519.

Urbe mit Tschertly.

Landvögte.

1715.	Freiburg.	Walter Künli.
1720.	Bern.	Emanuel Bondeli.
1725.	Freiburg.	Beat Ludwig Joseph von Praroman.
1730.	Bern.	Vincenz Sinner.
1735.	Freiburg.	Niclaus Remond Amman.
1740.	Bern.	Emanuel Groß.

1713.

Art. 118. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 10. || 119. Auf den Antrag des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß den

beiden über den Wald Orjulaz gesetzten Baumwarten ein Sack Mischelforn und ein Sack Hafer als Salarium gegeben werden könnte; ferner, daß der fünfte Theil des gegen 500 Tucharten betragenden Waldes „eingestiftet“ werden sollte. § 11. || 120. Um der überhandnehmenden Entwendung der Baum- und andern Früchte zu steuern, wird dem Landvogt ein ernstliches Mandat zur Publication zugestellt und der Befehl ertheilt, ein „Trüllhäuslein“ errichten zu lassen, daß die im Mandat ausgesetzte Strafe vollzogen werden könne. § 12. || 121. Der Landvogt wird beauftragt dem Prädicanten Maige zu Orbe den ihm von beiden Ständen verordneten Hauszins vollständig auszuzahlen. § 13. || 122. Ein zwischen dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand und dem Priester zu Bottens einerseits und den Gemeindsangehörigen von Poliez-le-Grand andererseits schwebender Streit wegen der „österlichen Haberköpfe und der Gerberie“, wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen vermittelt: Die Gemeinde Poliez-le-Grand giebt jährlich auf Martini für diese österlichen Haberköpfe dem Priester von Bottens 27 Köpfe [Name eines Maßes] Hafer und 1 Sack Weizen, dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand aber 28 Köpfe Hafer und 1 Sack Weizen, von welchen dem dortigen Schulmeister 1 Kopf Hafer voraus und dann noch der sechste Theil von des Prädicanten Portion gewohnter Maßen zukommen sollen. Dasselbe soll auch für das verfloffene Jahr den Geistlichen entrichtet werden. Die Kosten werden „wettgeschlagen“. § 14. || 123. Der Receveur Panchaud wiederholt Namens des Amtes Tschertliz die Beschwerde wegen der Getreidefuhr von Tschertliz nach Grandson, und berichtet, daß die von Orbe davon befreit zu sein vermeinen. Die Gesandtschaft Freiburgs eröffnet, daß in Folge des Abschieds von 1711 von ihrem Stande den 16. Juni 1713 eine Commission zu Untersuchung verordnet worden sei. Dieser empfiehlt die bernerische Gesandtschaft das Ansuchen. § 15. || 124. Auf das Ansuchen der Gemeinde Dulens, man möchte den fernern Streit mit ihren Nachbarn wegen der „Biehpfändung“ verhüten, wird den beiden Obercommissarien aufgetragen, nach Anleitung des Abschieds von 1711 die Delimitation an Ort und Stelle zu untersuchen, zu projectieren und den Ständen zu beliebiger Verordnung zu reservieren. § 16. || 125. Um die Reben zu Orbach (Orbe) nutzbarer zu machen, wird einstweilen für das Rathsamste erachtet, daß diejenigen „Abergataires“, welche ihre Pflichten unterlassen, „die Abergements“ verwirkt haben sollen, und daß mit Abjudication dieser Reben der Anfang solle gemacht werden. Man redet auch davon, einen District dieser Reben dem dortigen Prädicanten anstatt dessen Weinpension zu übergeben oder ihn zu verkaufen. § 17. || 126. Der Vergleich wegen des Zehntens zu Affens wird ratificiert und der Obercommissarius mit der Vollstreckung beauftragt. § 18. || 127. Freiburg erbietet sich die Pfrund- und Kirchenreparationskosten zu Tschertliz zur Hälfte zu tragen. § 19. || 128. Auf die Vorstellung derer von Billars-le-Terroir, wie nöthig die „Passation a Gros et Record“ bei ihnen wäre, wozu aber Einige aus besondern Gründen sich noch nicht verstehen wollten, wird dem Landvogt aufgetragen, nicht allein denen von Billars-le-Terroir, sondern auch denen von Tschertliz den Nutzen derselben vorzustellen und sie dafür zu disponieren und beizufügen, daß zuletzt die Stände sich bemüßigt sehen würden, das Nöthige selbst anzuordnen. § 20. || 129. Nachdem sich früher schon die Amtsangehörigen von Tschertliz für den Coutumier des Waadtlandes erklärt hatten mit Vorbehalt ihrer Rechte und Freiheiten, übergeben Abgeordnete aller Gemeinden, mit einer Vollmacht aller Gemeinden außer Orbe versehen, (diese Stadt hatte ihre eigenen Rechte) die in Schrift verfaßten Freiheitsartikel und Rechte, „so sie über den angenommenen Coutumier von 1616 auszubedingen und zu behalten vermeinen.“ Diese werden von Punct zu Punct durchgegangen und sollen den beiderseitigen h. Obrigkeiten zu beliebiger Guttheißung oder Correction vorgetragen werden, damit sie zum künftigen Verhalt den Richtern und Einwohnern des Amtes übergeben werden können. § 21. || 130. Bern wünscht die Mühle den Tschertliz in einen bessern Stand zu stellen und einen dritten Mahlhäusen zu errichten, damit dieselbe desto

cher verkauft werden könne; es sucht Freiburg um seine Zustimmung und um Verwilligung des nöthigen Bauholzes an. Freiburg willfahrt unter der Voraussetzung, daß dieser dritte Mahlhäusen dem Lehen unterwürfig sei. § 22. || 131. Es wird verordnet, daß, wenn Marchsteine zwischen Tzerten und Orbe eingesunken seien, dieselben vom Landvogt von Tzerten und dem Castellan von Orbe im Beisein beiderseitiger Obercommissarien wieder hergestellt werden sollen. § 35. || 132. Die bernerische Gesandtschaft wird wiederum ersucht, dahin zu wirken, „daß dem Stande Freiburg die voccardische Amtsrestanz (tscherlitzische Amtsrestanz) gut gemacht werden möchte.“ Da man aber den Betrag derselben nicht weiß, soll Freiburg solchen notificieren; Bern will den Interessirten insinuiieren, dieselbe beförderlichst zu berichtigen; von Freiburgs Gesandtschaft „wird das allfällige Reciprocum vertröstet“. § 45. || 133. Bern wünscht, daß, um die Religionsangelegenheiten zu Tschertli in Ordnung zu bringen, das ersequiert werden möchte, was 1709 in Betreff der Sonderung der Kirchen verabrebet worden. Freiburg hingegen ersucht Bern, auf dieser Sonderung nicht zu beharren, da die Katholischen hinter Tschertli nicht so vermöglich seien, daß sie in solche Abkürzung und Sonderung eintreten könnten und durch die Sonderung nur mehr Bitterkeit unter beiderlei Religionsgenossen erweckt würde. Es erbietet sich zugleich, wenn etwa wider den Vergleich von 1702 dort Neuerungen, welche vor der Reformation nicht in Uebung gewesen seien, katholischerseits eingeführt worden sein sollten, dieselben abzuschaffen und nichts dawider vornehmen zu lassen. Bern beharrt auf seinem Antrag und bezieht sich auf ein Schreiben vom 18. December 1711, in welchem sich Klein- und Groß-Räthe von Freiburg für die Sonderung erklärten. Bern will die Katholiken nicht zu einer Baarzahlung anhalten, sondern statt dessen etwa eine Verschreibung aufrichten lassen. Freiburgs Gesandtschaft macht den Gegenvorschlag, entweder die Kirche zu erweitern oder ein neues Kirchengebäude ohne Entgeld der Katholischen herzustellen. Uebrigens hält sie für das wirksamste Mittel die Abschaffung der Neuerungen, über welche geklagt wird. § 59. Absch. 34.

Art. 134. Auf das Ansuchen des Commissarius Gaulis, welcher die Rechte des Schlosses Lausanne hinter Tschertli erneuert, wird zur Vermeidung und Schlichtung sich etwa erhebender Lehensconflicte dem Herrn Grenier oder Rod aufgetragen, die Confrontationen mit und neben Gaulis vorzunehmen. § 41. Absch. 36.

1715.

Art. 135. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 4. || 136. Der Landvogt empfiehlt die von beiden Ständen aufgestellten Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude zu einer Belohnung. Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 5. || 137. Ebenderselbe stellt die dringende Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Renovation derselben vor. § 6. || 138. Um den vernachlässigten Wäldern aufzuhelfen, schlägt ebenderselbe vor, daß ein Amtmann nicht jedem auf sein Anmelden Holz ertheilen möge, sondern daß solche Petenten an die Stände zu weisen seien. § 7. || 139. Um aus den Reben zu Orbe einen größern Ertrag zu erzielen, wird als bestes Auskunftsmittel verordnet, dieselben durch fremde Rebleute untersuchen zu lassen, den bisher Saumseligen das Abergement zu „zücken“ und Andern zu geben, beedigte Aufseher zu bestellen, durch die Obercommissarien ein Reglement entwerfen zu lassen oder „zur Anstreichung geflüssener Aufsicht“ von demjenigen Wein, der über die jährlichen Pensionen von diesen Reben vorschießen sollte, eine Portion dem Landvogt anzuweisen. § 11. || 140. Die vom Amte Tschertli beschwerten sich, daß sie zu den übrigen Fuhren, welche sie zu leisten verpflichtet seien, noch 60 Säcke Weizen für Freiburg von Tschertli nach Grandson ohne irgend welche Entschädigung zu führen angehalten werden, und bitten um eine Gratification, da Bern sie für Weinfuhr ebenfalls entschädige. Bern stimmt für eine Gratification, da ein Stand allein der-

gleichen Beschwerden aufzubürden nicht befugt sei. Die freiburgischen Gesandten laden die Petenten ein, bei ihrem Stande einzukommen. § 12. || 141. Abgeordnete von Orbe stellen das Ansuchen, man möchte bei ihnen dasjenige Mandat wegen der Gültigkeit der Testamente und deren Homologation, welches Bern in seinen Immediatlanden den 8. Juni 1705 habe publicieren lassen, auch in ihrer Stadt publicieren. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 13. || 142. Ferner stellen sie das Ansuchen, daß die Präscriptionen nach dreißig Jahren laut bisher bestehenden Gesetzes dahin erläutert werden möchten, daß dieselben nur unter den Bürgern von Orbe gültig bleiben, gegen Fremde und „Aeußere“ nur dann Kraft und Platz haben sollen, wenn innerhalb einer Frist von zehn Jahren oder der Zeit, wie sie an dem Orte des Ansprechenden in Uebung sei, um eine Anforderung keine rechtliche Instanz vorgewiesen werden könne. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 14. || 143. Ferner bitten sie, man möchte die Bewilligung des Landvogts Chollet vom 26. September 1700 bestätigen, nach welcher ihnen erlaubt worden sei, den Weg de la Renche de Giez, der sich von St. Martin nach Bauvulliens zieht, von einer Breite von 32 Schuh auf 16 zu reduciren, und ihnen den Genuß des dadurch gewonnenen Landes gönnen. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß der Weg ausgemacht werde, und daß keine begründeten Einsprachen sich dagegen erheben, alles nur für so lange, als die Stände keine andere Verordnung zu machen veranlaßt werden. § 15. || 144. In Betreff des wegen der österlichen Häberköpfe und der Gerberie zu Poliez-le-Grand zwischen dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand und dem Priester zu Bottens zu Stande gekommenen und von den Ständen gebilligten Vergleichs bemerkt Berns Gesandtschaft, daß sie des Kopfes Hafer halber, welcher dem Schulmeister zu Poliez davon entrichtet wird, kein besonderes Recht begehre, sondern bloß, daß die Sachen nach Recht und Billigkeit eingerichtet werden. § 16. || 145. Beide Stände heißen den von denen von Tschertli angenommenen Coutumier sammt dessen Anhang nach einigen angebrachten Correctionen und nach Beifügung einer Generalclausel gut. § 17. || 146. Der junge Bifard, welcher von Freiburg an die tscherlitzische Amtsrestanz von 875 Gld. eine Gratification erhalten hatte, bittet, man möchte ihm wegen des Unglücks einer Feuersbrunst, die er erlitten, und anderer Unfälle etliche Termine zur Abzahlung gestatten. Die Gesandten beider Stände empfehlen ihn ihren Obrigkeiten. § 19. || 147. Als die Kirchensonderung zu Tschertli sollte ersequiert werden, erklärt Freiburg sich gegen dieselbe, da sie von den Katholischen nicht mehr verlangt werde und wegen Armuth derselben nicht durchzuführen sei, und wünscht, daß man es bei dem Abschiede von 1702 bewenden lassen möge, nach welchem in Religionsfachen nichts „gerührt“, bloß Mißbräuche und Neuerungen abgeschafft werden sollen. Bern aber beruft sich auf den früher gefaßten Beschluß der Kirchensonderung und dessen Annahme laut Rescript von Klein- und Groß-Räthen des Standes Freiburg vom 18. December 1711 und verspricht, gegen die Katholiken möglichste Facilität eintreten zu lassen. Nach weiterem Hin- und Herreden beharren die freiburgischen instructionsgemäß auf ihrer Ansicht, referieren aber das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 20. Absch. 71.

Art. 148. Dem Amte Tschertli werden auf nochmaliges Anhalten ihre vorbehaltenen Exceptionen zum Coutumier nach erfolgter Ratification ausgefertigt. § 24. || 149. Auf eine Supplication der Geistlichen von Tschertli wird erkannt, daß der Landvogt daselbst die Remedurartikel mancher eingeklichener Corruptionen publicieren lassen und dem einreisenden Uebel, so weit es in seiner Competenz stehe, abhelfen oder aber der Alternativobrigkeit berichten soll. § 25. || 150. Bern dringt darauf, daß endlich wegen der übel gehaltenen Reben zu Orbe ein Entschluß gefaßt werde. Die freiburgischen Gesandten antworten, daß sie solches bald möglichst referieren werden. § 37. || 151. Bern dringt auf Execution der von Freiburg zugestandenen Kirchensonderung zu Tschertli und will sich nicht damit zufrieden geben, daß die Sache jedesmal ad referendum ge-

nommen werde. § 43. || 152. Um den Mißbräuchen, welche im Bannholze des Jurten vorkommen, Einhalt zu thun, stellt Bern den Antrag, es solle, wie das in Betreff des Galmwaldes geschehe, kein Stand, ohne den andern davon in Kenntniß zu setzen, etwas Namhaftes daraus geben. Die freiburgische Gesandtschaft stellt die Einwilligung ihrer Obrigkeit dazu in Aussicht. § 46. || 153. Die bernerische Gesandtschaft führt Beschwerde gegen den Castellan von Orbe, daß derselbe in dem Walde Chaffagne eine Jurisdiction anspreche, während die von les Clées und Montcherand dieselbe dieser Enden beständig ausgeübt hätten. Freiburg will den Obercommissarius Vonderweid dahin schicken. § 89. Absch. 73.

1717.

Art. 154. Abnahme der ersten und zweiten von 1715 bis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 7. || 155. Es wird verordnet, den Wald Orjulaz in den Bann zu legen und einzuschlagen. § 8. || 156. Alt-Landvogt von Goumoens von Tschertli legt eine sechste Rechnung, die seit seiner Präfectur liquidirten Löhner begreifend, ab, § 15. || 157. Die Renovation des Amtes Tschertli wird nothwendig befunden. Die von den Obercommissarien zu Papier gebrachten Pflichten der zu erwählenden Renovatoren werden gutgeheißen; auf künftige grandsonische Conferenz wird von Seite der Obercommissarien ein Vorschlag tüchtiger Persönlichkeiten für dieses Geschäft erwartet. § 16. || 158. Jungfrau Männlich verlangt Namens ihrer Mutter Entschädigung für die Benachtheiligung, welche ihrem Hause zu Goumoens-la-Ville durch den Bau des Pfundhauses widerfahren ist. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. § 21. || 159. Der jetzt collationierte Coutumier zu Tschertli soll noch von den Stadtschreibern beider Stände unterschrieben werden. § 22. || 160. Es wird wiederum über die Nachlässigkeit geklagt, mit welcher die Rebleute die Reben hinter Orbe bauen. In Folge dessen werden die Amtleute zu Romainmotier und Tschertli beauftragt, zu berichten, ob es nicht besser wäre, dem Landvogte und den Prädicanten statt ihrer Pensionen gewisse Stücke Reben zur Benutzung zu übergeben oder die säumigen Rebleute zu entfernen. § 24, 25. || 161. Der Gemeinde Tschertli wird Holz aus dem Jurtenwald zu einer Brunnenleitung in ihr Dorf bewilligt, jedoch mit dem Beifag, daß sie dieselbe künftig ohne beider Stände Entgelt zu erhalten habe. § 26. || 162. Vom alten und vom neuen Amtmann zu Tschertli wird ein Gutachten verlangt, ob die Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude mehr nützlich als nachtheilig seien. § 27. || 163. Bern dringt nochmals auf Execution der schon 1711 von Freiburg zugesagten Sonderung beider Kirchen zu Tschertli, da die jetzige Kirche ohnehin zu klein sei. Es macht sich anbietig, den Katholischen die Mutterkirche abzutreten und bei der Abkürzung Billigkeit walten zu lassen. Freiburg hält die Separation für unnöthig und jetzt für unausführbar, theils wegen der jetzigen Geldklemme, theils weil die Angehörigen durch die neulich angefohlene Renovation schon in Anspruch genommen würden; durch seinen Consens von 1711 werde es auch nicht dazu genöthigt, da derselbe nur bedingungsweise gegeben worden sei, und zudem walteten keine gegenseitigen Klagen mehr ob. Bern dringt darauf, daß auf nächste grandsonische Conferenz für Separation instruiert werde. § 48. || 164. Die Geistlichen beider Religionen zu Tschertli berichten, daß „seit dem neugemachten Einsehen wegen Hurerei und Ehebruchstrafen hinter dem Stande Bern“, fremde Personen, um der Strafe zu entgehen, im Amte Tschertli zu großem Aergerniß der Angehörigen ihrer Kinder genesen. Der Landvogt wird beauftragt, in Verbindung mit den Geistlichen beider Religionen auf nächste Conferenz zu Grandson ein Gutachten zu entwerfen, wie die sem Uebelstand gesteuert werden könnte. § 50. Absch. 114.

Art. 165. Auf die Anzeige des Landvogts, daß Einige von Froideville, Amts Laufanne, in dem zu Tschertli gehörenden Theil des Jurtenwaldes Holz gefällt, da keine Zwischenmarch mehr vorhanden sein soll, so

wird der Landvogt beauftragt, mit dem von Lausanne und mit Ausgeschossenen beider Aemter vorläufig so viel Marchzeichen zu setzen, als sie nöthig erachten, bis künftigen Sommer dieselben von den Obercommissarien beschreiben und definitiv gesetzt werden. Anstände sind an die Obrigkeiten zu berichten. § 25. || 166. Der Mutter der Jungfrau Elisabeth Männlich werden eine Entschädigung von 315 Gld., 20 Welschfronen und 2 Säcken Weizen für den durch den Bau des Pfrundhauses zu Goumoens-la-Ville an ihrem Hause erlittenen Schaden und die Reisekosten zuerkannt, sowie das nöthige Holz zur Reparation ihres Daches. § 26. || 167. Die Gebäudeinspectoren des Amtes Tschertli werden als unnöthig abgeschafft. § 27. || 168. Der Boden des Chors in der Kirche zu Villars-le-Terroir, so wie das Haus des Curé von Tschertli werden zu reparieren bewilligt und letzterm werden eils Thaler für Erbauung einer Mauer restituirt. Ihm wird auch bewilligt, eine Zucht Pfrundmatten a Clos zu passiren, wofern er um den sechsten Pfening mit der Gemeinde abschaffe. § 28. || 169. Das Ansuchen Einiger von Orbe, man möchte auch bei ihnen die Passation a Clos bewilligen, wird an den Landvogt verwiesen, damit derselbe vernehme, ob keine rechtmäßigen Oppositionen dagegen vorhanden seien. § 47. || 170. Bern beschwert sich nochmals, daß der Castellan von Orbe dadurch, daß er befohlen habe, im Val de Chassagne einen Leichnam aufzuheben, sich ein Jurisdictionsrecht habe aneignen wollen, während Bern, gestützt auf alte Gewahrsame und Titel, die völlige Jurisdiction und Souveränität darüber besitze, die Stadt Orbe aber nichts als einige Proprietät daselbst habe. Es ladet daher Freiburg ein, dieses Verfahren des Castellans zu mißbilligen. Da die freiburgische Gesandtschaft die nöthigen Schriften nicht bei der Hand hat und ohne Instruction ist, wird die Sache ad referendum genommen und beschlossen, einander die betreffenden Titel mitzutheilen. § 67. || 171. In Betreff der vorzunehmenden Renovation von Tschertli geht das Gutachten der angefragten Obercommissarien, dem die Gesandten beipflichten, dahin, daß acht Jahre für die Ausführung nöthig seien, daß die Besoldung jährlich in 2000 Gld., 30 Säcken Gewächs, 3 Faß Wein, 100 Gld. für Hauszins und Beholzung sammt den gewohnten Emolumenten von den Ruralreconnaisances und den Quernetemolumenten nach billiger Composition in der Hälfte von den versessenen und dem Drittel von den fallenden Löbern bestehen soll. Gaulis und Rod werden zu Renovatoren vorgeschlagen und empfohlen. Das Schließliche abzuhandeln werden die beiden Obercommissarien beauftragt. § 68. || 172. Der Entwurf eines Reglements wegen des „Einschlaufs der Dirmen und der Kindsniederlagen“, welcher vom Landvogte und den Geistlichen beider Religionen zu Tschertli verlangt worden war, wird gutgeheißen bis auf den Punkt, daß das geborene Kind der Religion der Mutter folgen soll. Dieser wird ad referendum genommen. § 70. || 173. Bern dringt nochmals auf die Kirchenfondierung zu Tschertli. Freiburg möchte dieselbe wiederum beseitigen, will sich aber endlich einem Versuche nicht widersetzen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß derselbe nur so weit sich erstrecken solle, als die Unterthanen [der Kosten halber] convenieren. Dies wird ad referendum genommen. § 74. Absch. 115.

1719.

Art. 174. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 6. || 175. Die Gemeinde Bottens hatte den halben Theil einer Matte erkauf, ohne die beiden Stände um die Bewilligung dafür anzusuchen und sich um die Amortisation und Indemnität abzufinden. Um dieses Recht aufrecht zu erhalten, werden unter Ratificationsvorbehalt der Gemeinde 15 Gulden auferlegt. § 7. || 176. Nach der 1624 gemachten und 1656 bestätigten Ordnung soll der Schützenkönig zu Orbe vom Ohngeld des von ihm eingelegten Weines frei sein und, wenn er keinen Wein eingelegt hat, das Ohngeld von fünf Faß einheimischen und fünf Faß „äußern“ Weines zu fordern berechtigt sein. Der Landvogt glaubt

dadurch beschwert zu sein, da ihm das Ohngeld jährlich um einen gewissen Preis appetüirt worden. Die Gesandten aber lassen es beim Reglement bewenden, nach welchem dem Schützenkönig, wenn er keinen Wein eingekellert hat, 40 Florins entrichtet werden sollen. § 8. || 177. Der Prädicant zu Dulens spricht den Novalesen im Nappes-Walde an, während der Landvogt denselben dem Schlosse Tschertliz vindiciert. Letzterer wird beauftragt, jenem die Gründe für seine Ansprüche mitzutheilen und die Antwort den Ständen einzuschicken. § 9. || 178. Da das Schloß zu Tschertliz in einem haufälligen Zustande ist, so wird ein Neubau desselben nöthig erachtet und werden mehrere Baumeister beauftragt, einen Plan und Kostenüberschlag zu entwerfen und beiden Ständen mitzutheilen. § 10. || 179. Freiburg beanstandet den 1679 getroffenen Abtausch einiger Rechte, welche es hinter Chavornay besaß, gegen andere, welche Bern hinter Tschertliz hatte. Bern entgegnet, daß, wenn dabei Freiburg nicht den Gegenwerth sollte erhalten haben, es das Billige verfügen und „dieselben mit Bergütung des Mehrwerths in annehmblichen Mitteln gegen die St. Aubinischen Lehen annehmen werde“. § 27. || 180. Da die 1650 vorgenommene Ausmarchung des Grandpasquier und Prez Reland von Orbe streitig gemacht werden will, wird den beiderseitigen Obercommissarien der Auftrag gegeben, nach Untersuchung der Rechte bei dem Bach Nozon eine Landmarche zu setzen. Da man sich aber nicht vergleichen kann, wird die Sache an die Obrigkeiten verwiesen. § 31. || 181. Bern insistiert wiederum auf der Sonderung der Kirche zu Tschertliz zwischen Reformierten und Katholiken. Freiburg findet dieselbe nicht mehr nöthig. Die Gesandten beider Stände wiederholen die in frühern Abschieden vorgebrachten Gründe. § 34. Absch. 145.

1721.

Art. 182. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung, des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 10. || 183. Es wird der Bau einer Gefangenschaft zu Orbe für „mindere Delinquenten und unzählbare Schuldner“ bewilligt. § 11. || 184. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein Verding für Reparationen im Pfrundhause zu Bottens einzuschicken. § 12. || 185. Es wird in den Antrag des Landvogts eingewilligt, daß der obrigkeitliche zu der Pfründe Affens gehörige Wald in den Bann gelegt werde, so daß bloß der Pfarrer Brennholz und anderes nothwendige darin hauen lassen dürfe, jedoch rechtmäßige Opposition vorbehalten. § 13. || 186. Bern will das neue Schloß zu Tschertliz nicht auf die alten Mauern setzen, sondern weiter hinausfahren; Freiburg stimmt nicht zu diesem Plane. Baumeister werden beauftragt, ein Verding nach dem Plane zu machen, welcher die Erweiterung ausschließt, aber doch etwas gegen den ersten Plan abgeändert ist. § 16. || 187. Freiburg findet, daß der Hauszins, welchen der Landvogt für seine unterdessen gemiethete Wohnung und seinen Garten bezahle, zu groß sei. Berns Gesandtschaft erwidert, daß ihr Stand seinen Antheil daran bereits zugesagt habe und referiert. § 17. || 188. Freiburg giebt seine Zustimmung, daß statt des schuldigen Amortissements auf die von der Gemeinde Bottens angekaufte Matte Prez Cord 1 Florin jährlichen Bodenzinses zu Händen beider Stände gelegt werde. § 20. || 189. Bern verlangt, daß an dem Pont Morand über den Nozon eine March gesetzt werde, damit die Infractionen derer von Orbe auf den Prez Reland und Grandpasquier vorgebeugt werde. Freiburg kann sich dazu nicht verstehen, da dieser Bezirk bereits 1538 ausgemarcht worden sei. Bern verzichtet darauf, wenn die Brücke Morand als eine hinlängliche March angesehen werde. Dem aber widerspricht Freiburg. § 28. || 190. Bern dringt nochmals mit den früher angeführten Gründen auf Kirchensonderung zu Tschertliz; Freiburg lehnt dieselbe mit den früher vorgebrachten Motiven ab. § 31. || 191. Der Prädicant von Dulens hatte die Noval-, Rütli- und Neubruchzehnten in seiner Parochie, namentlich im Nappes-Walde angesprochen. Freiburg

hatte darüber nach Bern geschrieben, daß es die Novalia den Geistlichen seiner Religion überlasse, den reformierten aber abspreche. Bern, „über diesen odiosen Unterschied bestürzt,“ entgegnet, daß nach den Abschieden von 1532, 1533 und 1595 solche den Curen ohne Unterschied der Religion für drei Jahre gehören, nachwärts aber dem großen Zehnten einverleibt werden, und verlangt Aufhebung des angelegten Sequesters, und daß der Prädicant bei seinen Urbarien geschützt werde. Freiburgs Gesandtschaft stützt ihres Standes Ansicht dadurch, daß der Prädicanten meiste Zehnten und alle Novalien zu obrigkeitlichen Händen gezogen und denselben fire Pfrundcorpora gestiftet worden seien, während die katholischen Priester ihr altes Einkommen, hienit auch die Novalia behalten hätten. Die Gründe beider Gesandtschaften werden dem Abschiede zu Händen der Obrigkeiten einverleibt. § 32. || 192. Die freiburgische Gesandtschaft beschwert sich, „daß der Landvogt zu Lausanne die Rogatoria einem gewissen Bau de Cher von Lausanne nachher Orbe zu halten, ausgeschlagen, „allwo ihm von einer Weibsperson ein Kind zugeeignet werden wolle.“ Die bernersche Gesandtschaft verspricht Untersuchung und Abhülfe. § 37. || 193. Die Noverraz, welche ein der Cur Affens zugehöriges Lehen hinter Gugi abergementsweise in Toto inne gehabt, hatten dasselbe eigenmächtig unter sich zerstückelt. Dem Landvogt wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß es reintegriert werde. § 38. || 194. Conseiller Thomasset sucht darum an, man möchte den in einer seiner Matten befindlichen Schnabelgalgen, welcher nun verfault am Boden liegt, anderswo z. B. am Orte au Puis des Fourches, wo das Hochgericht ehemals gestanden haben soll, aufrichten. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht darüber einzugeben. § 41. Absch. 183.

1723.

Art. 195. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 196. Der Landvogt bringt im Namen der Gemeinde Poliez-le-Grand vor, daß früher in dieser Gemeinde ein Particular einen „gemeinen“ Backofen gehabt habe, daß, seitdem derselbe ruiniert sei, viele Particularen Backofen in ihren Häusern bauen lassen, in Folge dessen die Waldungen zu Grunde gerichtet würden. Die Gemeinde bittet, man möchte ihr gestatten, einen gemeinen Backofen oder Four bannal zu Ersparniß des Holzes zu bauen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, daneben den Renovatoren aufgetragen, sich zu erkundigen, ob jener ruinierte Backofen dem Schlosse einen Zins bezahlt habe, und ob die Gemeindegossen verpflichtet gewesen seien, darin backen zu lassen. § 12. || 197. Der Antrag des Landvogtes, man möchte zu dem schlechten Pfrundhaus des Prädicanten zu Dulens noch ein daranstoßendes Haus, das feil sei, kaufen, wird in den Abschied genommen. Das Nähere darüber soll der Landvogt den Ständen berichten. § 13. || 198. Auf die Anfrage der freiburgischen Gesandtschaft antwortet der Landvogt, daß er in einem halben Jahre in das gemiethete Haus zu Tschertli einziehen und den Ständen nicht mehr als 13 bis 14 Dublonen als Hauszins verrechnen werde. § 14. || 199. Herr von Ditz, Lieutenant der Stadt Orbe, wünscht, daß man ihm bewilligen möchte, den dem Spital zu Orbe zugehörigen Bodenzins von zehn Florins von seinen Neben, Gorgofter genant, auf „Jean Pierre Tallichets, so unter dem Wachtfeuer gelegen“ zu versetzen; ferner die 80 Maß Wein, welche er jährlich den Ständen ab seinen Neben „Bottrylaz“ zu entrichten habe, auf seine Neben Gorgofter zu transportieren. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. § 15. || 200. Herr d'Hermande, welcher einem Drittel des Benthereaz-Zehntens besitzt, während die beiden andern Drittel den beiden Ständen gehören, beschwert sich, daß die Besitzer des Biron-Gutes auf einem Stück, Präz Godet genant, ihm den Zehnten streitig machen und seine Zehntbestcher rechtlich angegriffen haben, und wünscht, die beiden Stände möchten sich mit ihm zu einem Proceß verbinden. Die Gesandten aber geben den Ober-

commissarien den Auftrag, die Sache vorerst zu untersuchen, dem Landvogt von Tschertliz aber den Befehl, einzuweilen mit Gestattung aller Rechtsübung inne zu halten. § 30. || 201. Auf die Eröffnung der bernerschen Gesandtschaft, daß Freiburg sich nicht weigern werde, am Pont Morand einen Marchstein setzen zu lassen, entgegen die freiburgische, daß ihr Stand die Sache nicht als ausgemacht ansehe und erst noch eine Untersuchung wolle anstellen lassen, aus welcher dann hervorgehen werde, in wessen Jurisdiction das Pres Reland liege. Bern weist jede fernere Untersuchung von der Hand und will es lediglich bei dem Abschiede von 1721 und der Erklärung vom 23. August 1723 verbleiben lassen und den Pont Morand so lange für eine Marche halten, bis Freiburg sich erklärt hat, dort einen Marchstein aufzurichten zu lassen. § 35. || 202. Bern dringt wiederum auf Sonderung der Kirche zu Tschertliz zwischen Reformirten und Katholischen. Freiburgs Gesandtschaft lehnt sie mit den schon früher angeführten Motiven ab und stellt dafür die Geneigtheit ihres Standes zur Erweiterung der vorhandenen Kirche in Aussicht. § 36. || 203. Bern stellt nochmals das Verlangen, daß Freiburg den dem Prädicanten von Dülens von Landvogt Künli sequestrirten Novalzehnten verabsolge, zumal da er den Sequester verhängt habe, ohne die Alternativobrigkeit darum angefragt zu haben. Freiburgs Gesandtschaft antwortet, wie 1721, fügt aber bei, daß wenn das Possessorium des Prädicanten erwiesen werde, ihr Stand den Prädicanten im Gemüße dieses Zehntens belassen werde, und nimmt die Sache ad referendum. Einweilen sollen die Obercommissarien eine Untersuchung anstellen. § 37. || 204. Die beim Bau des Schlosses Tschertliz sich zeigenden Mängel werden durch Werkmeister untersucht. Freiburg will, daß alles gemäß dem Verdinge ausgeführt und den Mängeln abgeholfen werde. § 46. Absch. 215.

1725.

Art. 205. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. § 3. || 206. Der Landvogt hatte in seiner letzten Rechnung in sein Ausgeben 17 Florins für den Zoll zu Neus und 8 für den Zoll zu Orbe gebracht und ersucht nun, ihn dafür schadlos zu halten und den fünfjährigen Belauf ihm zu passieren. Es wird gut befunden, vorerst durch den Landvogt und die Obercommissarien nachschlagen zu lassen, was für Rechte vorhanden seien, kraft deren man diese Zölle verrechnen soll. § 4 b. || 207. Der abtretende Landvogt sucht um Vergütung erlittenen Schadens nach. Sein Ansuchen wird seinem Wunsche gemäß den Obrigkeiten und zwar mit Empfehlung hinterbracht. § 5. || 208. In Betreff des Gemeinde-Bachofens zu Poliez-le-Grand berichtet der Landvogt, daß derselbe den Ständen keinen Zins bezahle; es sei derselbe ein Lehen des Westrezat von Tschertliz und des Portaz von Lausanne, wovon ihnen jährlich vier Säcke Getreide entrichtet werden. Die Gemeinde sei ferner verpflichtet, den Ofen zu erhalten und den Zins zu geben, der Ofen bestehe oder bestehe nicht; sie habe kein eigenes Holz, sondern eine Concession, sich mit andern Gemeinden im Zurten zu beholzen. In Folge dessen wird gut befunden, daß die beiden Inhaber dieses Lehens ihre Rechte vorweisen, und daß man von den Renovatoren den Bericht verlange, ob dieses Lehen nicht auch von denen der beiden Stände abhänge, und woher solches rühre. § 6. || 209. Zur Beseitigung aller Uneinigkeit zwischen den Angehörigen beider Religionen im Amte Tschertliz wird ein Concordat „abgerathen“; beiden Obrigkeiten wird überlassen, die gemessenen Befehle an den Amtmann und beiderseitige Geistliche ergehen zu lassen. § 7. || 210. Freiburg spricht seine Geneigtheit aus, dem Landvogt Bondeli die Nonvaleurs in dem Kauf zu Tschertliz bezahlen zu helfen, ferner neue und anständige Mobilien machen zu lassen, welche in dem Schlosse bleiben und von dem jeweiligen Amtmann in dessen Kosten erhalten und inventarisiert und in gutem Stande dem Nachfolger übergeben werden sollen. Die bernersche Gesandtschaft, ohne Instruction, referirt. § 8. ||

211. Ueber die Artikel 193, 194, 195, 196, 198 des Abschieds von 1723 kommen die Stände überein; die Befehle sollen dafür sofort nach Rückkehr der Gesandten an den Landvogt ergehen. § 16. || 212. Darbonier von Orbe, Herr von Ditz, wird mit seinem Begehren wegen Abtausch der Bodenzinse auf seinen Neben zu Gorgosier abgewiesen. § 18. || 213. Im Namen von Orbe und Tschertliz giebt der Castellan und Secretair Baillival Mestrezat einen Entwurf zu einem Rebbaugement ein. Derselbe wird placidirt. § 22. || 214. Freiburg erklärt das Prez Reland als zum Territorium von Orbe gehörig, weil dasselbe frei sei, während die Güter hinter Chavornay es nicht seien; weil ferner keine Erkenntniß vorhanden sei, welche es jemandem zuspreche, und weil eine Delimitation von 1539 es als zu Orbe gehörig bezeichne. Bern aber entgegnet, daß es „in titulo et possessione gegründet sei“, daß die von Orbe diese Stücke unlängst vor Gericht zu Chavornay erkannt hätten, und daß es den Pont Morand so lange für eine March halte, bis ein Marchstein gesetzt sei. Freiburg protestirt; Bern protestirt dagegen. § 28. || 215. Da der reformirte Pfarrer zu Dulens den Novalzehnten jetzt beziehe, so glaubt Bern, dieser Streit sei nun abgethan. Freiburg bestreitet aber wiederum dieses Recht des reformirten Pfarrers, weil den reformirten Pfarrern nach der Reformation eine fixe Besoldung angewiesen, den katholischen die Novalzehnten gelassen worden seien. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen. § 29. || 216. Bern ahndet, daß der Curé zu Affens zu weit gehe, wenn er zum Nachtheil beider Stände das Gut Les Mollies laudiere. Freiburg bezieht sich auf ein desßwegen im Januar 1723 an Bern erlassenes Schreiben und will erheblichen Gegenständen gerne Gehör geben. Die bernersche Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 35. || 217. Freiburg verlangt, daß Bern zugebe, daß es über das Bürgerrecht, welches Tobias Panchaud, ein Katholike zu Poliez-le-Grand anspreche, aburtheile, da es sich bloß darum handle, ob Panchaud sein Bürgerrecht bewiesen habe oder nicht, was ja bloß eine „Civil-, keine Polizeisache sei“. Bern giebt Letzteres nicht zu, sondern es handle sich darum, ob das, was von einem Sage des Standes Basel gesprochen worden, aufrecht erhalten werde oder nicht. Es habe nämlich Basel gesprochen, daß man „der Religion halber mehren, und daß die Mindern von selbigem Ort emigrieren sollen“, in Folge dessen Panchaud und alle übrigen Katholischen von Poliez-le-Grand sich fortbegeben sollten; daß aber solche daselbst sich noch befinden, sei bloß Sache der Toleranz, stoße das Recht nicht um. Eine Ausnahme mache Tschertliz, wo die Ausübung beider Religionen concedirt sei. Panchaud aber sei kraft Mehrs nach Bottens gezogen und sei daselbst auch Bürger. Freiburg aber behauptet, daß das Mehr keineswegs auf Wohnung oder Bürgerrecht Bezug habe, sondern bloß auf freie Ausübung der Religion, so daß an dem Ort, wo die eine oder andere Religion ermehrt worden sei, bloß die ermehrte geübt werden könne, was daraus hervorgehe, daß die Reformirten zu Poliez-Pitet geduldet werden. Zugleich bringt es ein Beispiel vor, daß über dergleichen streitige Bürgerrechte civiliter geurtheilt worden sei. Die freiburgische Gesandtschaft verlangt, daß Bern ihren Stand bei der Judicatur belasse, oder daß die Reformirten zu Poliez-Pitet wegzuziehen gehalten werden; die bernersche nimmt das alles zu Handen ihrer Obrigkeit in den Abschied. § 41. || 218. Es wird nothwendig erachtet, den Schloßthurm von Tschertliz, um Schaden abzuwehren, zu reparieren, desßgleichen auch die Ringmauern und drittens „ein sicheres Gehalt für das Reisgeld zu machen“. Die Sache wird ad referendum genommen und soll bald möglichst ausgeführt werden. § 43. || 219. Der Architect Martin legt einen Kostenüberschlag über obige Reparaturen vor. § 44. || 220. Die beiderseitigen Werkmeister rathen an, statt das alte an einer sumpfigen Stelle gelegene Pfundhaus zu Bottens zu reparieren, ein neues auf der Cur-Bünste nebst einer Scheune zu bauen. Die Gesandten wollen diesen Vorschlag ihren Obern hinterbringen und beauftragen die Werkmeister mit der Eingabe eines Planes und Kostenüberschlages. § 45. [1726 wird von beiden Ständen der Bau beschloffen.] ||

221. Die Castellanei Tschertli kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte sowohl den Hausvätern, als den jungen Leuten beider Religionen gestattet werden, eine Schießgesellschaft zu errichten, wie deren zu Orbe und anderswo bestehen. Das Begehren wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 50. || 222. Dem Castellan und Secretär Baillival Mestrezat werden auf sein Ansuchen wegen der schlechten Witterung im Sommer zwanzig Säcke Hafer an dem Zehnten zu Esclagnens nachgelassen. § 51. || 223. Dem Wirth Jean Francois Jaquier zu Tschertli werden die Auslagen von 202 Florins 6 Sch. für gethane Führen behufs des Schloßbaues vergütet. § 52. Absch. 241.

1727.

Art. 224. Es wird ein Tausch getroffen zwischen beiden regierenden Ständen für das Schloß Tschertli und mit dem Stande Bern für das Schloß Lausanne, nach welchem alle Lehen, welche das Schloß Lausanne an verschiedenen Orten des Amtes Tschertli hatte, auf das ganze Territorium von Poliez-Bitet cantonniert, jedoch alle Jurisdictionalia dem Schlosse Tschertli beibehalten werden. § 1. || 225. Das Schloß Romainmotier übergibt alle seine in verschiedenen Dorfschaften des Amtes Tschertli liegenden Lehen an das Schloß von Tschertli und wird auf einen Bezirk in dem Territorium von Dulens cantonniert; die Jurisdiction wird aber dem Schlosse Tschertli reserviert. § 2. || 226. Die Lehen, welche die Stadt Lausanne in verschiedenen Dorfschaften hat, werden auf das ganze Territorium von Poliez-le-Grand und einen Theil des Territoriums von Bottens cantonniert; mit diesem Tausche tritt die Stadt Lausanne alle ihre Jurisdiction hinter Poliez-le-Grand und Etagnieres an das Schloß Tschertli ab. § 3. || 227. Es wird ferner zwischen der Stadt Lausanne und dem Schlosse Tschertli ein Abtausch und Cantonnement aller gegen einander vermischten Zehnten getroffen. § 4. || 228. Herr Bollier von Bottens übergibt dem Schlosse Tschertli alle seine Lehen und Rechte in verschiedenen Dorfschaften, welche ihm dann auf einen Bezirk des Territoriums von Bottens cantonniert werden. Die Feuerstattzins, welche er mit den beiden Ständen bisher gemeinsam besaß, rechnet er wegen des durch die Armut der Einwohner herbeigeführten unrichtigen Bezugs statt auf 34 nur auf 20 Feuerstätte an. Den Einwohnern von Bottens wird auch von den Gesandten ungefähr der dritte Theil der Feuerstattzinsen nachgelassen, so daß künftig auf jedes der etlichen und dreißig Häuser ein Maß Hafer und ein Capaun jährlichen Feuerstattzinses gelegt, der übrige Verlauf der Zinsen auf den Grund und die Güter repartiert und assigniert werden soll. § 5. || 229. Herr Bollier von Bretigny übergibt alle seine in verschiedenen Territorien des Amtes Tschertli gelegenen Jurisdictionen, Lehen und Zehnten an das Schloß Tschertli, welche ihm dagegen auf seinem Territorium von Bretigny cantonniert werden, so daß er dieses Cantonnement mit eben der Jurisdiction besitze, wie sie seine Quernets enthalten, mit der Erläuterung, „weil der Zehnten, du Marguillier genannt, welchen der Herr von Bretigny an das Schloß Tschertli übergibt, in das Schloß Lausanne lehen- und zinspflichtig ist, daß sein Antheil an denjenigen Zehnten, so ihm gemeinsam mit dem Herrn von St. Barthelemy (Art. 231) übergeben werden, bis auf das Aequivalent in die gleiche Lehen- und Zinspflichtigkeit zu Händen des Schlosses Lausanne kommen soll“. § 6. || 230. Oberst d'Alt, Herr zu St. Barthelemy, übergibt dem Schlosse Tschertli seine Jurisdiction, seine Lehen und Zehnten in verschiedenen Dorfschaften und wird von den Ständen auf das ganze Territorium von St. Barthelemy cantonniert, um solches mit gleicher Jurisdiction zu besitzen, wie kraft Quernets seine alten Lehen; in Betreff seiner Lehen wird er auf das Dorf und das ganze Territorium Bioley-Drjulaz sammt einem abgesteckten Bezirk des Territoriums von Tschertli cantonniert. Ferner wird ihm, weil man ihm hinter St. Barthelemy nicht genug an Jurisdiction übergeben konnte, ein Bezirk hinter Bioley, worin zwölf Häuser sich befinden, verzeigt. § 7. || 231. Den Herren von Bretigny und von St. Barthelemy

werden nach einem getroffenen Zehntencantonnement der ganze Zehnten hinter Bretigny und St. Barthelemy und zwei Dritttheile des Zehntens hinter Bioley überlaſſen, der übrige Dritttheil deſſelben dem Schloſſe Tſcherliſ beibehalten. § 8. || 232. Oberſtlientenant von Goumoens übergiebt alle ſeine im Amte Tſcherliſ zerſtreuten Lehen und Zinſen nebst 500 Florins an Jurisdiction mit Inbegriff von zehn Häuſern, wogegen ihn die Städte cantonnieren, 1) für die Jurisdiction auf zehn andere Häuſer und einen Bezirk hinter Goumoens, in welchem ſein eigenes Wohnhaus, ſeine Scheunen, Matten u. ſ. w. begriffen ſind; 2) für die Lehen wird ihm das ganze Dorf und Territorium von Goumoens ſammt einem Bezirk des Territoriums von Penthereaz und einem des Territoriums von Villars-le-Terroir eingeräumt, auf welchem allem aber dem Schloſſe Tſcherliſ die Jurisdiction vorbehalten bleibt. § 9. || 233. Gaudars von Vincy trägt den Ständen ſeine Zehnten und Lehensſchaften zum Kaufe für 42,116 Florins an. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 10. || 234. Herr Buillierin von Montricher übergiebt ſeine Lehen und Rechte in verſchiedenen Dörfern und wird auf die zwei Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour cantonniert, in letzterem mit Jurisdiction, wie er ſie ſchon hatte, in erſterem bleibt aber dieſelbe dem Schloſſe Tſcherliſ. Zugleich wird den Obercommiſſarien aufgetragen, bald möglichſt die Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour gegen die von St. Barthelemy und Goumoens-la-Ville auszumarchen. § 11. || 235. Oberſt Männlich von Bottens übergiebt beiden Ständen ſeine Lehen in verſchiedenen Dorſſchaften und wird auf dem Territorium von Bottens cantonniert. § 12. || 236. Der Curé von Bottens übergiebt die Lehen, welche er in verſchiedenen Dorſſchaften beſiſt, den Ständen und erhält dafür eine jährliche Penſion von ſieben Maß Weizen aus dem Schloſſe Tſcherliſ. § 13. || 237. Der Pfarherr von Poliez-le-Grand übergiebt Weniges an Lehen und erhält dafür jährlich etwas an Pfenningen aus dem Schloſſe Tſcherliſ. § 14. || 238. Der Curé von Affens übergiebt ſeine Lehen in verſchiedenen innerhalb und außerhalb des Amtes Tſcherliſ liegenden Dörfern und wird dafür auf einen Bezirk des Dorfes Affens cantonniert. § 15. || 239. Der Curé von Tſcherliſ übergiebt verſchiedene Lehen, Zinſen und etwas an Zehnten, wogegen ſein Zehnten cantonniert wird und er noch eine fixe Penſion von jährlich 12 Maß Weizen und 10 Florins aus dem Schloſſe Tſcherliſ erhält; ingleichem werden ihm etliche zu der Cur erhandelte Stücke Landes amortiſiert. § 16. || 240. Herr Secretaire Meſtrezat wird für ſeine den Ständen übergebenen Lehen in verſchiedenen Dorſſchaften auf einen Bezirk im Territorium von Dulens, jedoch ohne Jurisdiction, cantonniert. Ueberdieß giebt er noch ſieben Maß und ein Viertel Weizen und zwei Schilling Zinſes, deren Betrag ihm auf ſein Anſuchen von den dem Schloſſe Tſcherliſ ab ſeinen Gütern ſchuldigen Zins abgezogen wird. § 17. || 241. Da durch die Cantonnements eine Anzahl zerſtreuter Zehnten hinter Affens dem großen Zehnten einverleibt worden ſind, welche 1705 dem Herrn Meſtrezat ſtatt eines Salariums vergönnt worden waren, wird verordnet, daß auf dem Zehnten zu Tſcherliſ und auf dem zu Penthereaz zu je einem halben Theil zwei Säcke und zwei Maß Weizen und eben ſo viel Miſchelforn und vier Säcke und vier Maß Hafer zu ſeinen Gunſten erhoben und bei Verleihung vorbehalten werden ſollen. Auf die neue Wohnung, welche Meſtrezat an ſeinem Chalet hinter Bottens errichtet hat, wird als Feuerſtattzins jährlich ein Maß Hafer und ein Capaun gelegt. § 19. || 242. Es ſtellt ſich die Nothwendigkeit heraus, eine Souveränitätsmarch zwischen Mer und Billard-Ste-Croir und Buſſens-la-Ville zu ziehen. Ueber eine ſolche Linie vereinbaren ſich die intereſſierten Parteien und zwar ſo, daß eine der andern alle ihre dieſſeits oder jenseits dieſer Linie gelegenen Lehengerechtigkeiten übergiebt; der Zehnten halber aber gegen Buſſens bleibt es bei dem alten Vertrag zwischen den Herrſchaftsherren. Ferner ſoll der Weg en Dhetaz hinter Villars-Ste-Croir, welche Gemeinde ihn biſher erhalten, bleiben und ſollen die Gemeinden Mer und Villars-Ste-Croir die ſogenannten Echappées reciprocierlich nicht pfänden, ſondern

gegen Erzeugung des Schadens ohne Kosten restituieren. Endlich läßt man es bei der vor etwas Zeit zwischen den Herrschaftsherren von Mer und Sullens vereinbarten Territorialmarch bewenden. § 19. || 243. Die Vasallen beklagen sich, daß sie bei der Einrichtung des Coutumiers des Amtes Tschertiz nicht angehört worden seien, behaupten, daß verschiedene Punkte desselben ihren bisher genossenen Lehenrechten nachtheilig seien, und wünschen darüber vernommen zu werden. Sie werden mit ihrem Begehren an die Obrigkeiten gewiesen. § 20. || 244. Die Vasallen beschweren sich, daß ihre Lehengerechtigkeiten dadurch Abbruch erleiden, daß fast alle Käufe der Lobsfreiheit wegen in Tausche verwandelt werden, und bitten, ihnen in solchen Fällen das Zugrecht zu gestatten oder die beiderseitig eingetauschten Lehenstücke schätzen zu lassen und von dem Mehrwerth sich das gebührende Lob bezahlen zu lassen. Ersteres wird nicht bewilligt, wohl aber das Letztere, wenn die Vasallen die eibliche Schätzung auf ihre Kosten vornehmen lassen. § 21. [Letzteres wurde von beiden Ständen dahin modificiert, daß bei Argwohn eines Betrugs der Lehenherr die eingetauschten Lehenstücke auf des Unrecht habenden Theiles Kosten schätzen lassen und, wenn sich ein gar zu großer Unterschied im Preise zeigen sollte, den Mehrwerth laudieren soll; beträgt aber der Mehrwerth die Hälfte, so hat ein solcher betrügerischer Tauscher das Lob nicht blos vom Mehrwerth, sondern vom ganzen Stück, wie bei einem Kaufe, zu zahlen.] || 245. Die Vasallen beschweren sich, daß in Folge der Cantonnements, durch welche ihnen obrigkeitliche Lehen übergeben worden seien, von welchen bisher aus Gnaden das Lob auf dem Fuß nur des zehnten Pfennings bezogen worden sei, während sie dasselbe auf dem Fuß des sechsten und achten von ihren alten Lehen bezogen hätten, eine merkliche Einbuße entstanden sei. Auf dieses hin wird befunden: 1) daß die Cantonnements eben so sehr zum Vortheil der Vasallen, als der Stände gereichen; 2) ihre Beschwerde sei schon dadurch berücksichtigt worden, daß der Lehenpfenning in den Tauschetats nur auf den fünf und zwanzigsten Pfennig gesetzt worden sei; 3) soll durch ein Mandat verboten werden, einen Actus über liegende Güter außerhalb des Amtes zu verfertigen; ein jeder Schreiber soll zugleich verpflichtet sein, alle drei Monate jedem Lehenherrn die Minuten der in seinem Bezirke vorgekommenen Handänderungen zu geben; 4) jeder Lehenmann soll verpflichtet sein, innerhalb dreier Monate nach einem getroffenen Kauf, Tausch oder einer andern Art des Erhandelns das Lob dem Lehenherrn zu bezahlen. Ist ein solcher saumselig, so soll er der Gnade des zehnten Pfennings verlustig sein und nach Gutfinden des Lehenherrn auf dem Fuß des sechsten bis neunten Pfennings das Lob zahlen. Auf Betrug folgt entweder Verwirfung des Lehens oder andere Strafe auf dem Weg Rechtsens. § 22. || 246. Die Vasallen, welche Gerichtsstellen haben, stellen das Ansuchen, man möchte die Appellationen von ihrem Gerichte nicht mehr an das Gericht von Tschertiz, das auch nur ein Untergericht sei, gehen lassen, sondern an den Landvogt. Die Meinungen der Gefandten sind darüber getheilt; die einen wollen es beim Alten bewenden lassen, die andern dieselben dem Landvogt zuweisen und ihm vier der Tüchtigsten aus dem Gericht zu seiner Instruction begeben, doch so, daß des Landvogts Meinung die Decission gebe. § 23. [Der Stand Bern spricht sich 1728 für die zweite, Freiburg für die erste Meinung aus.] || 247. Die Vasallen beschweren sich, daß von den Subhastationen liegender Güter das Lob erst nach drei Jahren, und daß, wenn ein Schuldner solche Güter wieder löse, gar kein Lob bezahlt werde. Obgleich dieß nur dem allgemeinen Rechte zuwiderläuft, sowie auch der Praxis des ganzen Welschlandes, so wird doch nichts abgeändert, da diese Uebung in dem 1715. bestätigten Coutumier von Tschertiz enthalten ist. § 24. [Die beiden Stände heben 1728 diesen Mißbrauch auf und verordnen, daß von den Subhastationen, sobald dieselben in Kraft erkannt sind, wie von andern Käufen das Lob bezahlt werden soll.] || 248. In Beziehung auf die Annahme von Bürgern und Dorfgenossen wird nach Einvernahme von Ausschüssen verordnet, daß kein Landsfremder in einer Gemeinde zum Burger oder

Dorfgenossen angenommen werden soll, er habe denn zuvor die Naturalisation von beiden Ständen erhalten. Das Einkaufsgeld, wie es bisher die Gemeinden verlangten, wird für excessiv gehalten. Die eine Meinung will es bei den 1598 fixierten 20 Florins bleiben lassen, die andere je nach den Nutzungen, welche eine Gemeinde dem Aufzunehmenden bietet, bestimmt wissen; wenn sich dann beide Parteien nicht verständigen können, so soll der Landvogt oder der Herrschaftsherr, wo ein solcher ist, unter Vorbehalt der Appellation entscheiden. Weder die Vasallen, noch die Gemeinden sollen befugt sein, Einer dem Andern einen Gemeindegossen aufzudringen, sondern es soll allseitiger Consens zur Annahme nöthig sein. Von der Summe des Aufnahmegeldes gehört die Hälfte der Obrigkeit, resp. den Herrschaftsherren. Wo beide Religionen in einem Dorfe „walten“, soll abwechselungsweise ein Katholischer und ein Reformirter angenommen werden. Keine Gemeinde darf ohne Einwilligung des Landvogts oder des Herrschaftsherrn einen neuen Bürger annehmen. Ueber sieben früher ohne Begrüßung der Obrigkeiten und des Amtmanns von verschiedenen Gemeinden angenommene Bürger wird Untersuchung gehalten; alle werden admittiert. § 25. || 249. In Betreff der Passation a Glos wird nach Einvernahme der Gemeinden Folgendes gut befunden. Die Passation a Glos, eine dem Lande sehr nützliche Sache, wird im Amte Tschertliz eingeführt und zwar auf folgendem Fuß: 1) Die Frühlingeweide, Printée genannt, bei welcher das Vieh in die Particularmatten getrieben wurde, wird abgestellt. 2) Die Particularmatten zunächst den Dörfern sollen auf Begehren der Besitzer a Glos passiert werden; über diejenigen, welche in oder längs den Zelgen liegen, soll den Gemeinden zu erkennen überlassen sein. Können sie mit den Betreffenden sich nicht vereinbaren, so entscheidet der Landvogt sub beneficio appellationis. 3) Diejenigen, welche ihre Matten völlig einschlagen und auch die Herbstweide davon genießen wollen, haben den vierten Pfening, diejenigen, welche nur das Heu und Emd nutzen, die Herbstweide aber wieder ausschlagen wollen, den sechsten Pfening zu bezahlen. Der Belauf desselben aber soll auf den eingeschlagenen Stücken verhaftet bleiben und richtig verzinst werden, bis die Gemeinde solch „unvertreibliches“ Capital anderswo besser angewenden Gelegenheit finden wird. 4) Um die Armen auch zu berücksichtigen, wird denselben den Reichen gegenüber bei der gewöhnlich stattfindenden Versteigerung des Emdes von den nicht eingeschlagenen Matten das Zugrecht auf dem Fuß des letzten Angebotes eingeräumt. Die Gemeinde Dulens macht sich anheischig, ihren Bedürftigen mit Emd hinlänglich behülflich zu sein. 5) Wird es für nützlich gehalten, das Mandat von 1684, welches in dem Welschland in Betreff der Hut des Viehes gilt, auch in diesem Amte einzuführen. § 26. || 250. Es wird eine Tariffa der Gerichtsemolumente angefertigt, nachdem der bisherige Gebrauch und der Coutumier welschen Landes in Vergleichung gezogen worden, damit die Emolumente nicht mehr von der Willfür des Gerichts abhängen. Die Competenz des Landvogts in der Judicatur wird bis auf 60 Florins gesetzt. § 27. || 251. Denen von Eclagnens, welche über den gewöhnlichen Feuerstattzins von einem Maß Weizen von einer Feuerstatt hinaus noch für jedes Kamin die Einen zwei, die Andern drei Köpfe Hafer sammt noch andern Beschwerden wegen der Chapponerie, Panaterie u. s. w. zu bezahlen hatten, wird eine Ermäßigung in der Weise bewilligt, daß sie außer jenem Maß Weizen für jedes schon stehende oder künftig zu erbauende Haus einen Kopf Hafer und einen Kapaun zu entrichten haben. § 28. || 252. Dem Jacques Abraham Millou von Penthereaz, der von seinem Hause einen Zins von sechs Maß Hafer und $2\frac{1}{3}$ Kapaunen entrichtet, wird dieser Zins auf vier Maß Hafer und zwei Kapaunen heruntergesetzt. § 29. || 253. Hinter Tschertliz und Stagnieres befanden sich sehr viele zehntfreie Stücke, für deren Zehntbefreiung keine Titel aufgewiesen werden konnten; die Besitzer beriefen sich auf das Possessorium und den Coutumier von Tschertliz, welcher die Bestimmung enthält, daß solche Freiheit auf dreißig Jahre präscribiert werden könne. Der Landvogt wird nun beauftragt, von allen

Dimeurs eidlich zu vernehmen, ob und wie weit dieses dreißigjährige Possessorium gegründet sei. Indessen wird dem Commissarius Rod aufgetragen, dahin zu trachten, daß gegen Erlegung des vierten Pfennings von dem Werth jedes Stückes dasselbe wieder zehntpflichtig gemacht werde. § 30. || 254. Die Gemeinde Goumoens-la-Ville bezahlte jährlich einen Zins von 28 Florins, welcher von einer Contribution anstatt einer Malzeit herrührte. Da nun ihre Reconnaissance nichts davon meldet, so will sich dieselbe dessen entledigen. Dazu willigt die Conferenz nicht ein, bis sie eine formelle Befreiung davon aufweisen kann. § 31. || 255. In Betreff der in Abgang gekommenen Curgüter von Penthereaz, welche, in Gütern, Zinsen, Zehnten, Gerbes-de-Moiffon bestehend, früher der Pfarrei von Goumoens-la-Ville und der Cur von Bottens zugelegt, wegen ihrer Entlegenheit aber der Gemeinde Penthereaz admodiert worden waren, wird verordnet, dieselben wieder in obrigkeitliche Hände zu ziehen und sie so zu theilen, daß erstens die liegenden Güter sammt den Ehrtagwen, welche die Gemeinde Penthereaz schuldig ist, der Pfründe Goumoens-la-Ville, die Lehen, Zehnten und übrigen Rechte dem Schlosse Tschertliz beigelegt werden, um in der Renovation den obrigkeitlichen Einkünften und Rechten einverleibt zu werden; daß ferner dem Curé von Bottens ein jährlicher Zins bestehend in 6 Saef Weizen, 6 Saef Mischkorn, 12 Saef Hafer und 26 Florins an Geld, im Schlosse zu erheben, assigniert werden sollen. § 32. || 256. Die Reformierten zu Tschertliz verlangen, daß die Katholischen billigerweise zu den Fuhren für das reformierte Pfrundhaus angehalten werden sollten, da die Reformierten auch für das katholische in Anspruch genommen worden. Bern findet das Begehren billig; nicht so die freiburgische Gesandtschaft; sie giebt jedoch die Vertröstung, daß ihre Obern die katholischen Unterthanen aus „gut nachbarlichem Willen“ dazu anhalten werden in der Hoffnung, daß man diejenige Gratification, welche Bern den Ihrigen deßhalb zugedacht habe, den Katholischen werde angedeihen lassen. Zugleich legt sie noch die Bitte vor, Bern möchte die Glocke, welche zu Milden liegen soll, der Gemeinde Tschertliz verehren. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dieses Ansuchen ad recommendandum. § 33. || 257. Das Ansuchen der reformierten Schulmeister, man möchte sie von den Curés zu entrichtenden Feuerstattszinsen befreien, wird von der bernerischen Gesandtschaft ad recommendandum, von der freiburgischen ad referendum genommen. § 34. [Bern willigt 1728 ein, Freiburg nicht, weil dadurch die Cur- und Kirchengüter Abbruch erleiden würden.] || 258. Folgende Marchstreitigkeiten zwischen Tschertliz und Lausanne werden beigelegt: 1) betreffend den Bezirk Bois Conti; 2) den Bezirk à la Mollie du Franoy, Rivond Boffon, au Matey und Planchès Marchessand; 3) die Marchen zwischen dem Jurten des Schlosses Tschertliz und dem des Schlosses Lausanne, Bois de l'Evêque genannt. Die detaillirte Marchenbeschreibung ist beigelegt. § 35. || 259. Um dem gänzlichen Abgang der dem Schlosse Tschertliz zugehörenden hochobrigkeitlichen Waldungen zu begegnen, werden folgende Bestimmungen getroffen: a) Ein Stück des Jurtenwaldes, das schon 1696 in den Bann gelegt worden ist, wird wieder in den Bann gelegt, so daß ohne beider Stände Bewilligung darin kein Holz gefällt werden soll; b) der übrige Theil dieses Waldes ist in drei Abtheilungen zu scheiden; in der ersten Abtheilung soll allen denen, welche ein Recht haben, das Holz verzeigt und gehauen werden, bis daß selbige völlig „geschwântet“ ist; alsdann ist sie in den Bann zu legen und also auch nachher die zweite und dritte. c) Alles Kohlenbrennen ist verboten, sowie auch, daß jemand Holz in diesen Wäldern hauen, welcher kein Recht dazu hat; selbst der Landvogt kann solches nicht bewilligen; diejenigen aber, welche ein Recht dazu haben, haben sich mit einem Attestate ihrer Gemeinde, daß sie des Holzes bedürftig seien, beim Landvogt zu melden, welcher eine billige Quantität verzeigen wird. d) Alle, die im Jurten Holz hauen, sind verbunden, alle Fresler, so sie antreffen, dem Landvogte oder den Bannwarten zur Strafe zu „verleiden.“ e) Zwischen die tschertlizischen Bannwarte Fresler im lausamischen Jurten und umgekehrt, so soll der Landvogt des

Orts, wo der Frefel geschehen ist, die Frefler bestrafen. f) Die zu fällenden Bäume sollen hart auf dem Boden abgehauen werden. g) Von jedem in dem in den Bann gelegten Theile gefrefelten Stocke sollen als Strafe 50 Florins gefordert werden, für einen außerhalb dieses Theiles variiert die vorgeschlagene Buße zwischen 5, 10 und 25 Florins. h) Ein Mandat soll publiciert, ein Specialeid für die Bannwarte aufgesetzt werden. i) Der ganze Jurten ist durch die umliegenden und das Recht darauf habenden Gemeinden mit einem Graben und einem Zaun zu umgeben mit Thürlein in den Theil, in welchem gehauen werden darf. k) Von allen in und außer dem Amte befindlichen Gemeinden lassen sich die Gesandten deren Concessionen vorlegen. § 36. || 260. Ferner wird für passend erachtet, in dem 205 Zucharten haltenden Wald Drjulaz einen Bezirk von 104 Zucharten abzustrecken und den gegen Westen dieser Linie nach liegenden Theil in den Bann zu legen, den andern Theil aber den Gemeinden Boley und Stagnieres, welche früher den Weidgang im ganzen Walde gegen Bezahlung von 36 Sack Hafer gehabt, gegen ebendenselben Zins zu abergieren, um damit nach Belieben zu schalten und zu walten; dafür sollen sie aber den in den Bann gelegten Theil mit einem Graben und lebendigen Zaun „einfristen“; künftig haben sie kein Weid- noch Holzhaurecht in dem in den Bann gelegten Theile. § 37. || 261. Der 288 Zucharten haltende Buronwald wird zur Hälfte und zwar gegen Sonnenaufgang und Bisen dem Buron nach in den Bann zu legen und auf obrigkeitliche Kosten „einzufristen“ beschloffen. § 38. || 262. Das Ansuchen der Gemeinde Villars-le-Terroir um Nachlaß des Lobs und Amortisation in Betreff eines „Zehnteils“, welches Alt-Landvogt Castella von Tschertli zur Vertheilung unter die Armen beider Religionen gestiftet, wird wegen Mangel „Gwalts“ ad referendum genommen. § 39. Absch. 271.

1728.

Art. 263. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. Der Ertrag des Dhmgelds zu Orbe soll auch künftig in die erste Rechnung gebracht werden. § 14. 15. 16. || 264. Die Gesandtschaft von Freiburg rügt, daß die 21 Zucharten Neben, welche beide Stände zu Orbe besitzen, nicht einmal so viel Wein abtragen, daß derselbe hinreiche, um die Pensionen abzuführen, während sie viel mehr abtragen sollten. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 17. || 265. Von den drei durch das Reglement von 1725 aufgestellten Notarien im Dorfe Tschertli und Villars-le-Terroir soll der Landschreiber zu Tschertli der eine, die beiden andern immer ein katholischer und ein reformierter sein. § 18. || 266. Der Landschreiber zu Tschertli soll jeweilen einer von denjenigen sein, welche unter dem Präsidium des Amtmannes neben den drei zu erwählenden Notarien sowohl diejenigen, welche bereits „Schreiber passiert“, als diejenigen, welche nach dem Notariat aspirieren, examinieren helfen, in dem Verstande, „daß zuerst auch die zu bestellenden „Examinatoren ihrer Wissenschaft halber gefeßt werden sollen.“ § 19. || 267. Der Antrag, daß hinfert die Erwählung der Notarien, da dieses Recht ein Regale sei, nicht mehr vom Amtmann, sondern von der Altvaterobrigkeit ausgehen soll, nachdem der Aspirant von den Examinatoren mit einem Zeugniß der Capacität versehen worden sei, wird den Obern hinterbracht. § 20. || 268. Die Behandlung des von den Geistlichen beider Religionen zu Tschertli 1715 projectierten Landmandats oder Reglement des moeurs wird, weil die freiburgische Gesandtschaft nicht instruiert ist, verschoben. § 21. || 269. Die Katholischen zu Bottens suchen um die Erlaubniß an, in der Kirche ihre Canzel und ihren Taufstein gegen Abend zu setzen, während die Reformierten ihre Canzel und ihren Nachtmahlstisch auf der entgegengesetzten Seite hätten. Freiburgs Gesandtschaft willigt ein, die bernerische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 22. || 270. Die Gesandten geben der Gemeinde Poliez-le-Grand die Einwilligung zum Verkauf eines Stückes gemeinen Herdes

behufs einer Schuldentilgung, da dieses Stück ihr durch Subhastation zugekommen war. § 23. || 271. Ausschüsse beider Religionen aus dem Amte Tschertli übergeben ein verschiedenes gemeines Sachen betreffendes Memorial; von Seite der Communautés von Goumoens-la-Ville, St. Barthelemy, Bretigny u. a. wird eine Gegenvorstellung eingegeben. Unter solchen Umständen werden beide Parteien zu einem Vergleich an den Amtmann zu Tschertli gewiesen; kommt kein Vergleich zu Stande, so sollen beide Parteien ihre Gründe und Gegengründe der nächsten Conferenz vorlegen. § 24. || 272. In Betreff der Competenz des Amtmanns zu Tschertli in Gerichtssachen sowohl zu Tschertli als zu Orbe wird für das Beste befunden, es beim bisherigen Gebrauche bewenden zu lassen. § 25. || 273. Das Ansuchen der Gemeinde Malapalud, daß ihr etwas an den Droits de four, welche sich auf fünf Coupes Weizen zu Handen des Schlosses Tschertli, eine Coupe zu Handen des Herrn von Bottens belaufen, und auch etwas von den Focages möchte nachgelassen werden, wird in den Abschied zur Behandlung auf der künftigen Conferenz genommen. § 26. || 274. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, man möchte ihm eine Decharge geben und ihn in seinem Eide erleichtern, da der Landvogt zu Tschertli nunmehr das Dhmgeld zu Orbe zu seinen Handen genommen und selbst beziehe. Da einem jeweiligen Landvogt zu Tschertli die Beziehung dieses Dhmgelds als ein Beneficium um 500 Florins überlassen worden ist, so steht es demselben frei, dasselbe entweder selbst einzuziehen oder durch eine beliebige Person einzuziehen zu lassen. § 27. || 275. Der Castellan von Orbe gibt einen Bericht ein, wie die Amtleute jenes Dhmgeld verrechnen sollen. Die Gesandten aber erklären, daß ihn diese Sache nichts mehr angehe. § 28. || 276. Auf des Castellans Vorstellung, daß es nothwendig sei, den Rentier zu erneuern, da von 148 Genstern 30 nicht mehr bezahlen, wird dem Obercommissarius Rod der Auftrag erteilt, ungesäumt Hand an die Erneuerung zu legen und, so er Bericht vonnöthen habe, selbigen vom Castellan zu Orbe einzuholen. § 29. || 277. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, daß ihm, weil er seinen Antheil an den Obventionen habe, auch ein Theil von dem Abzug, der da herfließt von dem Legate, welches Herr de Melincourt zu Gunsten eines seiner Neffen gemacht habe, möchte zugetheilt werden. Derselbe wird mit seinem Ansuchen abgewiesen, da auch der Amtmann von dem Abzug, einem Regale, keinen Genuß habe. § 30. || 278. Eine Societät zu Orbe, genannt „Abbaye de Charretiers“, ersucht um Erlaubniß, ihre Gesellschaft ergänzen zu dürfen und bittet, ihr die 1614 gehabte „Gesatz“ mit einigen Zusätzen wieder zu geben und zu bestätigen. Die Petenten werden abgewiesen. § 31. || 279. In Betreff des von Tobie Panchaud begehrten Bürgerrechtes zu Poliez-le-Grand erklärt Freiburg, daß es das Geschäft verbleiben lassen wolle, wie es sich dormalen befände, wenn man sich dahin vergleiche, daß man dergleichen Bürgerrechtsstreitigkeiten künftighin auf der Conferenz zu Murten in erster Instanz behandle. Bern versteht sich dazu. Diesen Vergleich hat der Landvogt zu Orbe in das Schloßbuch einzutragen. § 32. || 280. Bern hatte in Betreff der von den Katholischen zu Tschertli für die Kirchen und Pfrundhäuser zu leistenden Fuhren an Freiburg geschrieben, daß es dieselben für dazu verpflichtet halte. Freiburg bestreitet nun deren Verpflichtung und will dergleichen Fuhren vom guten Willen der Katholischen abhängen lassen. Die bernerische Gesandtschaft hat keine Instruction, sieht aber die Katholischen zu solchen Leistungen ebenso verpflichtet an, wie die Reformirten es seien. Die Sache wird der nächsten Conferenz zugewiesen. § 33. || 281. Alt-Landvogt Emanuel Bondeli legt eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löbern ab. § 34. || 282. Auf das Ansuchen des Alt-Landvogts Bondeli um Entschädigung für namhaften Verlust, welchen er in Folge des Schloßbaues zu Tschertli erlitten, wird demselben eine Indemnification von 2400 Florins unter Ratificationsvorbehalt zuerkannt. § 35. || 283. Dem Lieutenant Baillival Panchaud von Tschertli werden unter Ratificationsvorbehalt für seine Bemühungen um den Aufbau des

Schlosses zu Tschertli 400 Florins und für die Vacationen mit den Commissarien 150 Florins zuerkannt. § 36. || 284. Untercommissarius Lerber legt das Instructionsbuch über die Abschiede, das Amt Tschertli betreffend, in Duplo und mit einem Register versehen vor und wird dafür den Obrigkeitlichen zu einer Gratification von 1000 Bernerpfund empfohlen. § 65. Absch. 288.

1729.

Art. 285. Bern ersucht Freiburg nachdrücklich, einzuwilligen, daß die reformierten Schulmeister des Amtes Tschertli von dem von den Curés an sie geforderten Zins für die Focage oder Moisson von zwei Maß Weizen, welcher von jeder Feuerstatt bezogen wird, befreit werden. Freiburg willigt nicht ein, da es nicht in seiner Gewalt stehe über die geistlichen und Kirchengüter zu verfügen, läßt es beim Abschiede von 1702 bewenden, will aber seinen Curés Milde gegen die Schulmeister empfehlen. Bern macht dagegen geltend, daß die Schulmeister auch zum geistlichen Stande gehören, daß die katholischen diesen Zins nicht entrichten, daß der Schulmeister zu Tschertli in des Helfers Haus, welches dem Stande Bern gehöre, wohne. Namentlich aber läßt es nicht gelten, daß Freiburg nicht befugt sein soll, über die Curgüter zu verfügen, da doch in dem Urbar von 1601 ausdrücklich stehe, daß dieselben beiden hohen Ständen eigenthümlich gehören, und diese durch Tausch, Kauf und Abergement dieselben auf den heutigen Fuß gebracht haben; nach seiner Ansicht steht es in der Macht der Stände, die Curgüter zu mehren und zu mindern, ohne daß die katholische Geistlichkeit „darinnen zu sehen habe“. Wenigstens behalte sich Bern die freie Disposition über die Curgüter für seine Hälfte völlig vor. Die vorgebrachten Gründe beider Theile werden in den Abschied genommen. § 2. || 286. Verlesen und approbiert werden folgende Reglements und Mandate für das Amt Tschertli: 1) das Holzreglement für den Jurten, 2) das Löbermandat, 3) das Mandat über Aufnahme von Burgern und Gemeindsgegnossen (Communiers); 4) das Mandat betreffend die Passation a Clos, 5) das Sittenmandat, 6) die Tariffe der Gerichtsemolumente. § 4. || 287. Beider Stände Gesandten willigen in des Curé und der Pfarrangehörigen Ansuchen ein, daß in der Kirche zu Bottens eine neue Kanzel, jedoch ohne Bilder, gemacht werde. Bei diesem Anlaß wünscht Bern, daß in ähnlichen Fällen auch ebenso die Reformierten berücksichtigt werden möchten, und daß zu Affens der Curé den Katechesationen des reformierten Pfarrers keine Hindernisse in den Weg legen möge. Es dringt darauf, daß sein Mandat von 1727, betreffend Versetzung einiger Gegenstände in der Kirche zu Affens, ersequiert werde. Die Gesandten beider Stände verordnen ferner, daß in den gemeinschaftlichen Kirchen dem Concordat gemäß die Vorhänge zwischen dem Chor und der Kirche gemacht werden sollen, und zwar auf Befehl des Landvogts auf beider Stände Kosten. § 5. || 288. Denen von Malapalud werden ihre gar zu starken Focages (von jeder Feuerstatt 3 Quarterons Weizen und 3 Quarterons Hafer nebst einer Corvée) um einen Drittheil heruntergesetzt; dieser heruntergesetzte Zins soll aber nicht nur auf die Häuser, sondern auch auf den Grund und Boden gelegt werden. Ferner wird auch der armen Gemeinde Malapalud der Zins von ihrem gemeinen Backofen, welcher schon seit längerer Zeit nicht mehr bestand, von sechs Coupes Weizen auf vier herabgesetzt, beides unter Ratificationsvorbehalt. § 6. || 289. Bern erklärt hinsichtlich der Fuhren für die Pfrundhäuser hinter Tschertli, daß die Reformierten künftig auch nicht zu den Fuhren für die katholischen Pfarrhäuser verpflichtet sein sollen, es sei denn, daß die Reformierten für die von den Katholischen von Rechts wegen zu übernehmenden Fuhren entschädigt oder beim nächsten Falle, daß das katholische Pfrundhaus gebaut werden sollte, der Fuhren enthoben würden. Freiburg will zugeben, daß künftig die Fuhren zu Erbauung und Reparation beiderseitiger jetzt stehenden Pfarrhäuser von beiden Religionsgegnossen geleistet werden sollen; zu den beiden Zusätzen kann es nicht einwilligen. Alles wird

ad referendum genommen. § 7. || 290. Denen von Escherliz wird auf ihr Ansuchen der Zins, welcher ihnen auf einige zu ihren gemeinen Gütern ertauschte oder erkaufte Stücke Landes als Indemnität, weil dieselben in todt Hand gefallen, auf zwanzig Florins ermäßigt und auf die verschiedenen Stücke verhältnißmäßig verlegt, so daß, wenn eines dieser Stücke durch Verkauf wieder in das Commercium kommen sollte, der auf dasselbe verlegte Zins von den zwanzig Florins abgezogen werden soll. § 16. || 291. Der Gemeinde Dulens wird auf ihr Ansuchen hinsichtlich des sogenannten Droit de Moisson die Bergünstigung ertheilt, daß diejenigen, welche weniger als vier Zucharten oder gar keinen Herd und nur eine Feuerstatt besitzen, statt zweier nur ein Maß Weizen für das Droit de Moisson bezahlen sollen, die Ratification vorbehalten. § 17. || 292. Commissarius Rod zeigt an, daß Oberst von Goumoens das ihm verzeigte Jurisdictionscantonnement annehme, aber noch folgende Abänderungen wünsche. Er wünscht nämlich 1) noch die Jurisdiction auf zwei Häusern an seiner Jurisdictionslinie zu Goumoens-la-Ville bis an die gemeine Straße; seinem Wunsch wird hierin entsprochen. 2) Seinem Ansuchen, man möchte ihm auch die Jurisdiction auf dem Gemeindebackhaus (four public) ertheilen, weil ihm das Lehen darauf schon übergeben worden, wird nicht entsprochen, ebenso wenig als 3) seinem Verlangen, man möchte ihm gestatten, zu rechtlicher Eintreibung seiner Boden- und Herrschaftszinse und der Löber alle seine Lehensleute vor sein Gericht zu Goumoens zu citieren. 4) Die angesuchte Inspection über die gemeinen Dorfrechnungen in Goumoens-la-Ville wird ihm in dem Sinne gewährt, daß er den Dorfrechnungen nicht nur beistehen könnte, sondern daß ihm dieselben auch mitgetheilt werden sollen; Anstände, welche er darin findet, ist er befugt nicht nur in der Versammlung, sondern auch noch vor dem Landvogte zu eröffnen. Seine Inspection soll unter der Oberinspection des Landvogts stehen. 5) In das Verlangen, daß ihm auch Wasser und Wasserruns möchten concediert werden, wird nicht eingetreten, dagegen ihm auf seinen Wunsch das Jagdrecht in seiner jetzt regulierten Jurisdiction überlassen. Alles wird ad referendum genommen. § 18. || 293. In dem zwischen dem Schloß Escherliz und der Cur Affens gemachten Cantonnement befanden sich zwei Zucharten es Coudrettes, welche seit 1638 zwei Maß Weizen zahlten, später aber unbefugter Weise unter sechs Sols Zins abergiert wurden. Auf des Renovators Anfrage wird verordnet, daß dieses Stück Land fortan ein Maß Weizen als Lehenszins zahlen soll. § 19. * || 294. Das Schloß Escherliz bezahlte bisher dem Herrn de Cartelaz von Freiburg einen Bodenzins von 17 Kopf und 2 Maß Weizen und 6 Gld. 4 S. an Geld. In dem Urbarium des Herrn von Bretigny, von welchem jener den Bodenzins gekauft, stand nichts von dem Geldzins, wohl aber in den Rechten des Herrn von Barthelemy von 1518, welcher die andere Hälfte jenes Bodenzinses besitzt. Auf die Frage des Renovators nun, ob er jenen Geldzins in die Renovation einrücken soll, antworten die Gesandten bejahend. § 20. || 295. Auf die Anzeige des Renovators, daß er mit der Renovation binnen kurzer Zeit zu Ende kommen und Pläne und Rentiers dem Schlosse, den Vasallen und Besitzern von Zinsen und Zehnten im Amte Escherliz übergeben könne, so daß bis St. Andreas die Lehen und Bodenzinse nach den neuen Cantonnements bezogen werden können, wird dem Landvogt aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß bei Verleihung der Zehnten und dem Recouvrement der Lehen- und Bodenzinse sowohl er als die Herrschafts- und Lehenherren dem Cantonnement sich conformieren. § 21. || 296. Der Stadt Orbe werden die 60 Gulden, welche jeder Landvogt in seiner ersten Amtsrechnung für Unterhaltung der Glockenseile verrechnet, auf ihr Ansuchen übergeben mit der Verpflichtung, während der fünf Jahre diese Seile zu unterhalten. Da die Glockenseile gerade jetzt in sehr schlimmem Zustande sind, so soll der Landvogt den Castellan anhalten, die ihm schon angerechneten 60 Gulden der Stadt Orbe einzuhändigen. § 22. || 297. Die Gemeinden Billars-Tiercelin, Amts Lausanne, und Peliez-Pitet, Amts Escherliz, werden mit ihrem Ansuchen,

man möchte ihnen gestatten, in den in den Bann gelegten Waldungen des Jurten behufs der Wiederherstellung des Wolfhages Holz zu fällen, abgewiesen und beauftragt, einen Graben oder einen lebendigen Hag zu ziehen § 23. Abschn. 293.

Art. 298. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amtsrückung. § 11, 12. || 299. Die Gesandten verordnen, daß in Zukunft die „Windfälle“ (das vom Wind umgeworfene Holz) nicht mehr verkauft und in Rechnung gebracht, sondern entweder zum Gebrauch des Schlosses verwandt oder den Gemeinden ausgetheilt werden soll, um dadurch des gesunden Holzes zu schonen. § 13. || 300. Der Landvogt stellt vor, daß es wünschenswerth wäre, einem Landvogte nach dessen abgelauener Amtszeit noch einige Zeit eine Wohnung im Schlosse zu geben, wo sich genug Raum finde, da ein solcher noch manche Amtsrückstände zu beziehen und Manches zu liquidieren habe. Der Antrag wird ad referendum genommen mit dem Beisatz, daß ein solcher Amtmann längstens bis Ostern zu bleiben haben soll. § 15. [Beide Stände erkennen, daß es beim Alten verbleiben soll.] || 301. Die Gemeinde Penthereaz bittet, daß ihr die Gerberie, welche daher komme, daß jede Feuerstatt der Pfarre eine Garbe Weizen, eine Garbe Hafer, ein Maß Weizen für die „Premices“ und 2 Sols 6 Den. für das Uebrige ausrichten müsse, in einen Gense fixe möchte verwandelt werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihr in so fern entsprochen, daß sie jährlich für diese Gerberie zwölf Coupes halb Weizen, halb Hafer abführen, das Maß Weizen nebst dem Gelde, wie bisher, für die Premices schuldig sein soll, insofern die Gemeinde dafür auch ihre liegenden Güter „verhaft mache“. § 16. || 302. Abraham und Jacques Abraham Willoud, Abraham Gavet, Antonie Maccoud, Jean Jacques Faver und Francois Dupuis von Penthereaz stellen das Ansuchen, man möchte ihnen gestatten, die Zehnfreiheit von drei Zucharten, welche von der Bruderschaft des h. Geistes herkommen, zu beweisen, oder daß es belieben möchte, ihnen diesen Zehnten zu bezahlen. Da sie aber schon früher zu Bezahlung desselben verurtheilt worden waren, über die Sache also schon abgesprochen war, werden sie mit ihrem Begehren abgewiesen; aus Gnade aber werden ihnen 25 Florins bezahlt. § 17. || 303. Jacques Courvoisier von Penthereaz spricht kraft einer Recomnaissance vom 25. April 1629 l'usage dans les bois de leur Excellence an, wird aber mit seinem Begehren abgewiesen, da dieser die den Gemeinden überlassenen, nicht die obrigkeitlichen Waldungen betreffe. Auf ebendasselbe Ansuchen wird ihm der jährliche Usage auf seinem Hause, wie Andern von Penthereaz und Celagnens von drei Coupes auf einen Kopf Hafer und einen Capaun heruntergesetzt mit Vorbehalt des Maßes Weizen und der Fuhrn, welche er zu Handen des Schlosses schuldig ist. Diese Zinsen sollen auf seine übrigen Güter verschrieben werden. § 18. || 304. Die drei Bannwarte im Jurten werden mit ihrem Ansuchen, man möchte ihnen einen Theil der Holzbußen überlassen und eine Entschädigung für ihre Mühe für Verzeigung des Holzes zu obrigkeitlichen Gebäuden zuerkennen, abgewiesen. § 19. || 305. Die bernerische Gesandtschaft wiederholt den Antrag, es möchten die Katholischen zu den Fuhrn für die reformierten Pfundhäuser zu Tschertli angehalten oder die Reformierten der Pflicht enthoben werden, die Fuhrn zu den katholischen Pfundhäusern zu leisten. Freiburg erklärt nun, daß es sich dazu verstehe, daß die Unterthanen beider Religionen künftighin verpflichtet sein sollen, zu dergleichen Häusern, wo solche schon bestehen, die Fuhrn gemeinsam zu leisten; bei neu zu errichtenden hingegen soll jeder Theil seine Fuhrn allein verrichten. Nachdem aber die bernerische Gesandtschaft darauf gedrungen hatte, daß die Katholischen für die letztmals von den Reformierten geleisteten Fuhrn entweder mit Geld sich abfinden oder durch Gegenfuhrn zu Gebäuden, welche man künftig aufrichten möchte, die Gebühr erstatten sollten, willigt endlich die freiburgische Gesandtschaft ein, daß den Obercommissarien der Auftrag gegeben werde, einen Entwurf zu einer Compensation der

Art zu machen, in Folge dessen der Abtrag auf zehn Thaler angesetzt wird. § 20. || 306. In Betreff der beiden Ständen gehörigen Reben zu Orbe wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, dieselben zu visitieren und sich zu merken, welche Rebleute ihre Reben gut oder schlecht bebauen, denselben ihre Abergements abzufordern und den Bericht zu Händen der Stände zu ertheilen, welche dann die unfleißigen Rebleute entfernen können. Zugleich wird dem Landvogt befohlen, das Rebbaureglement beförderlichst zu publicieren und ins Leben treten zu lassen. § 21. || 307. Bern erklärt, daß es sich in Beziehung auf die von den reformierten Schulmeistern hinter Tschertliz geforderten Focages mit der Erklärung Freiburgs zufrieden gebe, welche dahin lautet, daß diese Schulmeister von denselben befreit sein sollen, wenn sie obrigkeitliche Häuser bewohnen, im andern Falle nicht. § 22. Absch. 305.

1731.

Art. 308. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 17, 18. || 309. Dem neuen Landvogt wird gestattet, was er vom abgehenden Landvogt an Hausrath übernommen, und was er selbst habe machen lassen, in diesmalige Rechnung zu setzen. § 19. || 310. Da durch die Renovation der Belauf des Schloßrentiers von 35 Mütt auf 50 Mütt gestiegen ist und zu dieser Vermehrung auch der Umstand mitgewirkt hat, daß Capaunen, Hühner, Del u. A. in Weizen convertiert worden war, so stellt der Landvogt das Ansuchen, statt der 10 Mütt, welche er von jenen 35 als Beneficium bezogen, 19 Mütt von den 50 beziehen zu dürfen. Die Gesandten reducieren dieselben auf 14 Mütt unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung. § 20. [Die Genehmigung erfolgte.] || 311. Der Pfarrer zu Affens vertauschte ein Stück Land hinter Stagnieres, genannt en Bullet, welches zins- und zehntenfrei war, gegen ein Stück Ackerland von ebendenselben Maß und Werthe hinter Affens, au Champ Corboz genannt, und wünscht, daß die Zins- und Zehntpflicht des letztern auf das Stück en Bullet übertragen werde. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 21. || 312. Die Gesandten genehmigen ein Abergement von zwei von der Pfarrei Bottens relevierenden Stücken, welche der Pfarrer von Bottens zu Gunsten des Alt-Secretär Baillival Nestrezat gemacht hatte; jedoch solle Nestrezat den Zins von 10 Florins jährlich in das Schloß Tschertliz bezahlen, dem Pfarrer hingegen entrichten dieselben beide Stände. Zugleich soll in der Reconnaissance eingerückt werden, daß, wenn diese zwei Stücke in den Fall der Commise oder Vacance fallen, die Proprietät dem Pfarrer zu Bottens wieder heimdiene, hingegen auch der Zins demselben aufhören soll. § 22. || 313. Auf das Ansuchen des Prädicanten Lombardet zu Affens, daß man ihn von dem Zehnten von seiner Pfrundbünnte befreien möchte, wird der Commissär Rod beauftragt, mit dem Schlosse Lausanne, dem Pfarrer zu Affens und dem Commissär Ginillat, welche je einen Drittel dieses Zehntens beziehen, zu Gunsten des Prädicanten die Sache zu berichtigen; dem Curé könnten jährlich fünf Bagen aus dem Schlosse Tschertliz vergütet werden. § 23. || 314. Dem Theodor Burnens, Müller zu Eclagnens, läßt man die dem Guillaume Leubach 1674 ertheilte Vergünstigung angedeihen, durch welche der jährliche Mühlezins von 22 Sack Weizen auf 12 Sack Weizen und 12 Sack Mischelforn reducirt worden. § 24. || 315. Da zu Dulens nur wenige Personen die Passation a Gros verlangt und Bauern und Arme von Art. 7 des Reglements vom 15. Juli 1728, die Embvertheilung betreffend, deßistirt sind, wird für dieses Dorf der Art. 7 aufgehoben, so daß sie den übrigen Gemeinden gleich gehalten sein sollen. § 25. || 316. Rodolphe Chapuis von Eclagnens wird mit seinem Ansuchen um Verminderung seines Feuerstattzinses (Focage) abgewiesen. § 26. || 317. Dem Landvogt wird neuerdings der Auftrag gegeben, über Execution des Reglements für den Rebbau zu Orbe zu machen und die obrigkeitlichen Reben daselbst zu besichtigen. § 27. || 318. Nachdem das unlängst in Holz aufgebaute

Hochgericht zu Orbe niedergedrungen worden war, wird der Landvogt beauftragt, Kostenüberschläge für ein steinernes und für ein hölzernes einzuschicken. § 28. || 319. Das neue Pfrundhaus zu Bottens kommt um 150 Thaler höher, als der Accord lautet, zu stehen und zwar in Folge eigenmächtiger Weisungen des Pfarrers daselbst. Aus Milde läßt man das dem Pfarrer hingehen. § 29. || 320. Die Burgerschaft du Bourg zu Escherliz beschwert sich, daß ihr durch das 1729 publicierte Mandat verboten worden sei, ohne Einwilligung des Amtmanns Bürger anzunehmen und das „Annehmungsgeld“ zu vertheilen. Da sie für das Recht dazu Titel vorweisen, wird jener Artikel in Beziehung auf sie allein dahin abgeändert, daß sie zwar Bürger annehmen und das Annehmungsgeld allein beziehen dürfe, jedoch den Angenommenen dem Amtmann zu präsentieren habe, der dann für das Siegelgeld des Annehmungsbriefes vier Dublonen zu beziehen haben soll. § 30. || 321. Die Gesandten concedieren der Gemeinde Escherliz einen vierten Jahrmarkt und setzen denselben auf den zweiten Mittwoch des Mai an. § 31. || 322. Die sämtliche Castellanei Escherliz beschwert sich über Art. 6 der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Juni und 15. Juli 1728, welche ihnen die nächtliche Weidfabrt des großen Viehs verbiete, indem sie nachweisen, daß ihnen unter solchen Umständen kein Futter für die Winterung übrig bleibe, und versprechen, für Erhaltung der Zäune Sorge tragen zu wollen. Es wird ihnen für ihr „Brantvieh“ die Weidfabrt von Georgii bis Martini vergünstigt. § 32. || 323. Auf die vorgelegte Frage, ob die unehelichen Personen nur als ewige Einwohner ohne Auflagen geduldet werden oder aber als Gemeindegossen ohne Unterschied mit den übrigen alten Burgern zu Bedienungen gelangen sollen, wird erkannt, daß dieselben der durchgehenden Praxis nach den übrigen Einwohnern gleich gehalten werden sollen. § 33. || 324. Mestrezat von Escherliz hatte wegen des kleinen Zehntens zu Bottens, welchen er vom Landvogt de Praroman empfangen, ein Honorarium von 75 Florins entrichtet und begehrt dessen Vergütung. Die Gesandten weisen ihn an de Praroman, der solches bezogen. Wegen seiner Vacationen aber soll er sich beim Landvogt Sinner melden, der ihm dafür 250 Florins entrichten und dieselben beiden Ständen verrechnen werde. § 34. || 325. Dem Renovator wird ein Jahr Prolongation für die Renovation ertheilt und zwar von allen in dem Patent ertheilten Beneficien außer der Portion von den Edelleuten, von welchen er völlig ausgeschlossen sein soll. § 35. || 326. Unter Ratificationsvorbehalt werden der Stadt Orbe zur Reparation ihrer Lehenmühle 150 Thaler zuerkannt. § 36. [Die Ratification erfolgte.] || 327. Oberst Alt, Herr zu St. Barthelemy und Polier von Breigny beschwerten sich, daß ihre tauschweise erhaltenen Zehnten von Bioley auf einen allzuhohen Fuß gesetzt worden seien, und daß sie hinsichtlich des Laudationspennings mächtig verkürzt worden seien. Sie werden mit ihrem Begehren um Entschädigung abgewiesen. Ferner werden ihnen Schreiber für ihre Herrschaften bewilligt auf die Versicherung hin, daß die Schreiber des Amtes schuldig sein sollen, die von ihrem Lehen dependierenden Handänderungen bei ihren Eiden einzugeben. Viertens wird ihr Begehren, daß man ihnen eine besondere Cour feudale gestatten möchte, damit sie nicht nur die, so von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich, sondern auch die, welche von ihren Lehen allein ohne Jurisdiction relevieren, vor dieselbe bescheiden können, dahin reducirt, daß sie vor ihr Lehengericht bloß diejenigen citieren dürfen, welche von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich relevieren. § 37. || 328. Die Gemeinde Poliez-le-Grand sucht um die Erlaubniß an, ihren gemeinen Backofen, für welchen sie zwei Particularen den Zins bezahle, aufbauen zu dürfen, sowie auch um das zum Backen nöthige Brennholz. Ersteres wird bewilligt sammt dem nöthigen Bauholz; mit dem Ansuchen um Brennholz wird sie abgewiesen. § 38. || 329. Die Gemeinde Villars-le-Terroir bittet, ihre Armen entweder von den Focages zu befreien oder solche auf einen niedrigeren Fuß zu setzen oder in einen leidlichen fixen Zins zu reducieren, dessen Betrag alsdann die Gemeinde zahlen wolle. Die einen

Gesandten wollen die Gemeinde mit ihrem Ansuchen abweisen, die andern die 38 Sack, 1 Kopf Hafer auf einen fixen Zins von 34 Sack reducieren, welchen die Gemeinde zu bezahlen hätte. Beide Ansichten werden ad referendum genommen. § 39. Abschn. 332.

1733.

Art. 330. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrückrechnung. § 3, 4. || 331. Dem André Clavel von Dulens war 1721 bewilligt worden, sein an der StraÙe von Lausanne nach Orbe gelegenes Haus in ein Wirthshaus zu verwandeln. Da aber unter dem jetzigen Besizer Bachelard dieses Haus zur Döbauche der Einwohner AnlaÙ gibt, wird demselben das Tavernenrecht genommen; die Gemeinde kauft das Haus zu einem Gemeindehaus und restituiert jenem das Einzuggeld von acht Kronen. § 5. || 332. Der Landvogt berichtet über den Aufbau des Hochgerichtes zu Orbe. Eine Meinung will einen hölzernen Schnabelgalgen machen lassen und denselben im Fall des Bedürfnisses aufrichten, eine andere will Erkundigung einziehen, aus was für Gründen Thomasset die Beseitigung des Hochgerichtes von seinem Acker gewährt worden sei. § 6. || 333. Dem Oberst von Goumoens wird auf seine Anfrage gestattet, 1) im Verhältniß zu seiner Jurisdiction von vier Consistorialen zwei oder mehr vorzuschlagen, aus denen der Landvogt einen wählen wird. Die Almosenrechnung soll ihm mitgetheilt werden, er selber das Recht haben der Passation derselben beizuwohnen. 2) Es wird ihm die Jurisdiction über drei im Ganzen 1½ Sucharten betragende Stücklein, im großen Einschlag Herrn Correvons, genannt la Marchande, liegend, übergeben. 3) Die Gefangenen soll er in das Schloß Tschertliz abliefern. 4) Es wird ihm die Jurisdiction über zwei schlechte Häuser zugesprochen, welche auf mehreren Seiten an seine Jurisdiction stoßen. § 7. || 334. Die von Orbe hatten schon längere Zeit unter sich einen Streit wegen ihrer Geistlichen und der Jurisdiction über dieselben, sowie auch wegen Nutzung des Allmendrechtes. Den beiden Parteien wird Einigkeit zur Pflicht gemacht und von der bernerischen Gesandtschaft erklärt, daß man nun und nimmermehr zugebe, daß die Geistlichen von der Stadt beherrscht werden, sondern daß dieselben von dem Amtmanne zu Tschertliz abhängen und des Genusses halber gleich den übrigen Bürgern zu halten seien. Die Gesandten von Freiburg finden am besten, hievon zu abstrahieren. § 8. || 335. Die freiburgische Gesandtschaft übernimmt es, zu veranstalten, daß die Bilder aus der Kirche zu Affens und Billars weg und in das Chor gethan werden. § 9. || 336. Auf den Bericht des Landvogts, daß die obrigkeitlichen Wälder dieses Amtes in schlechtem Zustand seien, wird demselben der Befehl gegeben, das 1727 zu Bayerne gemachte und seitdem von beiden Ständen ratifizierte Reglement einzuführen. § 10. || 337. Die Stadt Orbe wünscht eine Polizeiordnung für sich einzurichten. In Folge dessen wird ihr befohlen, ein Project dazu aufzusetzen und dem Amtmann mitzutheilen, welcher dasselbe, mit seinen Ansichten darüber begleitet, den Ständen einzuwenden hat. § 11. || 338. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht und Kostenüberschlag über die im Pfarrhaus und der Pfrundscheune zu Dulens erforderlichen Reparationen einzugeben. § 12. || 339. Commissarius Rod berichtet, daß in Betreff der von Lombardet zu Affens 1731 (Art. 313) begehrten Befreiung einer Wünte vom Zehnten alles berichtigt sei. § 13. || 340. Nicola Longchamp, von Bottens gebürtig, beklagt sich bei den Gesandten wegen des von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Erbgutes, und daß man ihn kraft dessen zu Poliez-le-Grand nicht zum Bürger annehmen wolle. Die Gesandten weisen ihn des Bürgerrechts halber ab, erkennen aber, daß er daselbst als Hintersäß zu dulden und nicht mehr als die übrigen HintersäÙen beschwert werden solle. § 14. || 341. In Betreff der Focages zu Billars-le-Terroir (Art. 229) läÙt man es bei bisheriger Uebung verbleiben. § 15. || 342. Die von Billars-le-Terroir wünschen, daß einer ihrer

beiden Priester, welche zu Orbe wohnen, in ihrem Orte künftig domicillieren möchte, in welchem Falle die Gemeinde ihm eine Wohnung zu verschaffen sich anerbiete. Die Gemeinde wird angewiesen, sich mit dem Curé oder Vicarius darüber zu vergleichen, jedoch so, daß die beiden Stände für keinen Beitrag in Anspruch genommen werden. § 16. || 343. Auf das Ansuchen des Prädicanten Carré von Goumoens, daß eine Scheune in der Nähe des Pfundhauses erhandelt werden möchte, statt daß man eine Reparatur vornehme, wird der Landvogt beauftragt, einen Kostenüberschlag einzugeben. § 17. || 344. Dem Landvogt wird wiederum befohlen, denjenigen, welche die obrigkeitlichen Reben bauen (24 Zucharten), Fleiß und Sorgfalt einzuschärfen, das Rebebaureglement jährlich zu publicieren und die Reben, welche er selbst cultiviert, nach der Ordnung bauen zu lassen. § 20. || 345. Denen von Orbe wird gestattet, innerhalb gewohnter Zeit die Testamente und Donationen *mortis causa* anstatt unter den Particularen, künftig vor Gericht homologieren zu lassen gegen ein Emolument bis zu einem Thaler, damit ihrem Spital und den Armen keine Legate *ad pias causas* entzogen werden. § 21. || 346. Commissarius Rod legt seine Renovationsarbeit vor; über mehrere Puncte werden ihm Weisungen ertheilt. § 22. || 347. Oberst Alt, Herrschaftsherr von St. Barthelemy, und Polier von Bretigny werden für ihren angeblich durch die Renovation erlittenen Verlust unter Ratificationsvorbehalt mit 1000 Florins „aus gutem Bedenken gratificiert“. § 23. Absch. 361.

1735.

Art. 348. Da Bern die Absicht hatte, seine Mühle zu Tschertlitz zu veräußern, so stellt Freiburg den Antrag, daß der Ertrag dieser Mühle dem Amt zu Handen eines jeweiligen Amtmanns beigelegt werden möchte, in welchem Falle dann Freiburg die Hälfte des Werthes derselben an Bern bezahlen würde; die Reparation derselben würde von beiden Ständen zu gleichen Theilen bestritten werden, und dem jeweiligen Besitzer könnte zur Unterhaltung derselben das Holz in den obrigkeitlichen Wäldern verzeigt werden. Diesen Antrag nimmt die bernnerische Gesandtschaft *ad referendum*. § 7. Absch. 390.

Art. 349. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 20, 21. || 350. Den reformierten und den katholischen Pfarrern zu Tschertlitz, Affens und Poliez-le-Grand, welche, seitdem die Waldungen, Jurat [Jurten] genannt, in den Bann gelegt worden, sich nicht mehr beholzen können, werden dafür jährlich einem jeden 50 bis 60 Florins zu geben für gut befunden; die Sache wird jedoch noch *ad referendum* genommen. § 22. || 351. Dem neuervählten Amtmann wird gestattet, ein dem Schloß Tschertlitz zuständiges Stück Land einzufreien und a Clos passieren zu lassen. Den der Gemeinde dafür schuldigen Pfennig soll er beiden Ständen verrechnen. § 24. || 352. Die beiderseitigen Obercommissarien hatten auch noch die Renovation der 1728 vom Herrn de Vincy zu Handen beider Stände erkauften Lehen gemacht. Dieselbe wird gutgeheißsen und zur Bezahlung der 4000 Florins, zu denen sie geschätzt werden, in den Abschied genommen. § 25. || 353. Freiburg möchte das 1733 abgestellte Wirthshaus des André Clavel zu Dulens noch behalten wissen, da seitdem keine Klagen mehr darüber eingelaufen seien und Clavel ein Waistlein sei. Bern bleibt beim Abschied von 1733. Die Sache wird *ad referendum* genommen. § 26. || 354. Die von Orbe glauben, weil in den *Reconnaissances* darüber nichts zu finden sei, von den Zuhren für den Bau des Pfundhauses frei zu sein. Es wird ihnen aber geantwortet, daß sie so lange dazu verpflichtet seien, bis sie ihre Exemption davon beweisen könnten. § 27. || 355. Die Gesandten Freiburgs legen ein Instrument eines 1666 zwischen Bern und Freiburg stattgehabten Tausches vor, betitelt: *Projet d'échange entre les Châteaux d'Yverdon, Lausanne et Echallens dressé avec Mrs. les Commissaires généraux de Fribourg en Septembre 1679, produit et vu*

et approuvé en chambre de mes Illust. Seign. Banderets, 29 Décembre 1679, und verlangen die dafür noch nicht erfolgte Bezahlung nebst Zinsen (5700 Florins). Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren ad referendum, spricht aber jetzt schon seine Zweifel darüber aus, daß Bern zu dieser Bezahlung verpflichtet sei. § 28. || 356. Die von Penthereaz bitten, man möchte ihnen aus der 1606 stattgehabten Admodiation des „Acherumb“ in den Waldungen Buron und Ardenmaz die lästige Bedingung weg lassen, daß der Amtmann jährlich einen Augenschein einzunehmen habe, in Folge dessen oft eine Steigerung erfolge, und ihnen das „Acherumb“ für alle Zeit admodieren gegen den bisher bezahlten Zins und noch überdieß gegen Bezahlung von zehn Thalern jährlich an den Landvogt, „es sei Acherumb oder nicht.“ Das nicht unbillig scheinende Ansuchen wird ad referendum genommen. § 29. || 357. Bern trägt die ihm allein gehörende Mühle zu Tschertli zur Hälfte Freiburg an, damit dieselbe als gemeines Einkommen dem Amte Tschertli beigelegt werden könne. Freiburg tritt in den Antrag nicht ein. § 30. Absch. 400.

1737.

Art. 358. Alt-Landvogt Sinner legt noch Rechnung wegen bezogener Löber und einiger Bußen ab. § 9. || 359. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 10. || 360. Die Gesandten finden, daß die gewöhnlichen Almosen, außerordentliche Fälle vorbehalten, auf 15 Florins beschränkt sein sollen; wird mehr gegeben, so soll jeder Stand es in Particulari tragen. § 11. || 361. Der Landvogt wird beauftragt, den reformierten und den katholischen Pfarrern zu Tschertli und denen von Affens und Poliez-le-Grand für ihre früher aus dem Furten gezogene Beholzung, so lange derselbe im Bann ist, jedem jährlich 60 Florins zu bezahlen. § 12. || 362. Dem Landvogt wird befohlen, die nöthige Reparation im Pfreundhaus zu Orbe sofort ausführen zu lassen. § 13. || 363. Abgeordnete der Stadt Lausanne wünschen, daß derselben die beiden Ständen wegen der Cur zu Bottens zuständigen Gerechtigkeiten hinter Froideville, so mit aller Jurisdiction und übrigen Gerechtsamen der Stadt Lausanne gehöre, überlassen werden möchten, wogegen sie den Ständen ihre Lehen und Zinse hinter Bottens abtreten und den Mehrwerth in Geld abnehmen wolle. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ebenderselben Stadt wird auf ihr Ansuchen amtliche Hilfe, Schutz und Vorschub für die in ihren Kosten vorzunehmende Zehntenliquidation im Amte Tschertli und namentlich zu Stagnieres versprochen. § 14. || 364. Dem Dominique Vitali von Genua wird gegen Erlegung von 50 Thalern die Naturalisation ertheilt. § 15. || 365. Freiburg wiederholt sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 zwischen den Schlössern Yverdon und Tschertli erfolgten Tausches (Art. 355). Da aber die Genehmigung dieses Tausches im Bernermanuale zu Bern vom 19. December 1679 sich nicht finden läßt und von diesen Forderungen schon 1721 und bis jetzt von Freiburg abstrahiert worden, will Bern nicht eintreten, es sei denn, daß die Forderung von Freiburg klar begründet werde. § 16. || 366. Den Herrschaftsherren von St. Barthelemy und von Bretigny wird auf ihr Ansuchen das Jagd- und Fischrecht in ihren Herrschaften ohne Entgeld unter Ratificationsvorbehalt gegeben und in ihre Quernets eingerückt. § 18. [Ist ratificiert worden.] || 367. Das Ansuchen des Herrn von Bretigny, die Stände möchten ihm seine daselbst noch zustehende Censüre von sechs Kopf Weizen und dreißig Sols abnehmen und bezahlen, da dieselben das Meiste daselbst besitzen, wird in den Abschied genommen. § 19. || 368. Den Renovatoren von Tschertli, Rod und de l'Harpe, welche jetzt die Renovation vollendet haben, wird eine Gratification von 100 Thalern zuerkannt; die freiburgische Gesandtschaft nimmt aber die Sache zu näherer Untersuchung in den Abschied. § 20. Absch. 431.

1739.

Art. 369. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 370. Dem Pfarrer de Martines war auf sein Ansuchen eine Entschädigung von 20 welschen Kronen für dessen Inspection über die Reparationen im Pfrundhause zu Orbe gegeben worden. Freiburg trägt darauf an, daß dergleichen Begehren künftig vor der Conferenz kein Gehör mehr finden sollen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 6. || 371. Das Ansuchen der Wittve de Goumoens und des Pfarrers daselbst, daß in der Dorfschaft Goumoens zu Vermeidung des lieberlichen „Lehwesens“ alles Wein ausschütten und auch die Wirthshäuser interdicirt werden möchten, wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. § 7. [Die Ratification erfolgt.] || 372. Justicier Favre von Bretigny, welcher die Passation a Clos seines Ackers auf dem Champ du Four verlangt hatte, wird mit seinem Begehren abgewiesen, da in dem Reglement von 1727 der Acker mit keinem Worte erwähnt sei und die Armen in ihrem Weidrechte und die Stände wegen des Zehntens benachtheiligt würden. § 8. || 373. In dem Streite zwischen den Gemeinden Goumoens-la-Ville, Clagnens und Goumoens-le-Jour einerseits und der Gemeinde Penthereaz andererseits, bei dem es sich darum handelte, ob Penthereaz, der Pfarrei Goumoens seit 1693 einverleibt, zum Baue des Pfrundhauses von Goumoens die Führen zu leisten habe, wird unter Vorbehalt der Ratification der Spruch gethan, daß die Gemeinde Penthereaz zu diesem Baue das Ihrige nach Billigkeit und Proportion zu leisten habe, so lange sie zu Goumoens kirchpflichtig sein werde. § 9. [Die Ratification erfolgt.] || 374. Der von Lausanne proponierte Abtausch der den Ständen zugehörigen Gerechtigkeiten hinter Froidewille gegen seine Lehen und Zinse hinter Bottens wird von Bern ratificirt; Freiburgs Gesandtschaft nimmt ihn ad ratificandum in den Abschied. § 10. || 375. Die Renovatoren legen die Copieen der Rechte und Reconnaissances der Vasallen vor. Diese werden in das Archiv zu Murten gelegt und den Quernets beigefügt. An die Kosten von 2948 Fl. 10 S. 6 Den. zahlen die Stände die Hälfte und die Vasallen insgesammt nach erfolgter Repartition die andere. Ferner wird die Specification der mit 31 Particularen geschlossenen Unterwerfung ihrer zehntfreien Stücke zu Händen der Zehnten der Stände vorgelegt (im Betrag von 2786 Fl. 6 S.) und genehmigt. § 11. || 376. In Betreff der vom Herrn von Bretigny zum Kaufe angebotenen Censiere hinter Stagnieres wird gutgefunden, daß dieselbe vorerst liquidirt, und daß alsdann eine Schätzung davon zur Approbation eingeschickt werden soll. § 12. || 377. Freiburg wiederholt nochmals sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 vor sich gegangenen und 1679 vom Commissarius Dubois von Bern signierten Tausches. Bern antwortet wie 1737 und macht sich anheischig, gründliche Nachforschung anzustellen, thun zu thun, was Recht und Billigkeit verlangen. § 13. Absch. 462.

1740.

Art. 378. Zu Poliez-Pitet waren zwischen den Reformirten und Katholischen wegen Gebrauchs ihrer Glocken und beiderseitiger Ausübung der Religion Streitigkeiten entstanden, über welche der Landvogt zu Tschertiz und später Bern ein Urtheil gesprochen. In Folge der Beschwerde Freiburgs über dieses Urtheil wird eine außerordentliche Conferenz zusammenberufen. Auf dieser rügt Freiburg, daß der Landvogt wider die Vorschrift des Concordats von 1702 gesprochen und die Parteien an die Alternativobrigkeit statt auf die Conferenz gewiesen habe, und behauptet, daß alle die Klagepuncte, welche die Reformirten vorbrächten, Neuerungen seien, welche das Concordat von 1702 nicht zulasse. Bern hingegen erklärt, daß der Landvogt die Reformirten im

Gebrauch der Glocken habe einschränken, die Interrogata und Unterweisungen beseitigen, die Kirche blos den Katholischen zueignen, den Katholischen habe gestatten wollen, den Kirchturm höher zu bauen, in Folge dessen Bern, an welches sich die Reformierten gewendet, erkannt habe, daß beide Religionen gleiches Recht haben sollen, und zwar in der festen Ueberzeugung, daß die Reformierten zu Poliez-Bitet und auch die übrigen Gemeinden des Amtes Tschertli, wo das Mehr der Religion halber noch nicht ergangen, in der Parität und Freiheit der völligen Religionsübung, wie die katholischen zugewandten ohne Ausnahme stehen sollen, und daß es kraft des *Jus suprematiae et episcopatus* begwältigt sei, über die Religion, und was davon abhänge, einzig und ohne Mitstimmen Freiburgs Verordnungen zu machen, wenn dieselben den Katholischen nicht hinderlich seien; während es umgekehrt dasselbe Recht in Sachen der katholischen Religion Freiburg zugestehet. Es beruft sich auf die beiden wegen Orbe und Grandson 1532 zwischen Bern und Freiburg geschlossenen Verträge und auf die Landesfrieden von 1529, 1532 und namentlich auf den von 1712 und behauptet, daß, wenn es sich darum handle, welche von beiden Religionen solle prärogirt sein, es die evangelische sei im Hinblick auf den Vertrag vom 30. Januar 1532, den Spruch von 1538 von Sägen und Obmann bei der Sense, dessen Bestätigung von 1554 und die Sprüche von 1570 und 1619. Es bestreitet ferner die Anwendung des Concordats von 1702 auf gegenwärtigen Fall und läßt als Neuerungen nicht diejenigen Anordnungen gelten, welche zu Verbesserung des Gottesdienstes und christlicher Zucht und Ehrbarkeit dienen, sondern blos diejenigen, welche der Uebung der andern Religion hinderlich seien. Nachdem die freiburgische Gesandtschaft die bernersche Auslegung des Concordats von 1702 von der Hand gewiesen und eröffnet hatte, daß sie nur für den vorliegenden Fall instruiert sei, erklärt die bernerische nachdrücklich, daß ihre Obern auf der Parität und der freien Ausübung der reformierten Religion und auf ihrem landesherrlichen Rechte über dieselbe und über das, was davon abhänge, ohne Mitstimmen Freiburgs zu verordnen, beharren und alle Mittel dafür ergreifen werden. Freiburgs Gesandtschaft bezeichnet die streitigen Neuerungen als dem Concordate von 1702 zuwiderlaufend und nicht zu dulden und nimmt die bernerischen Propositionen in den Abschied. § 1. || 379. Bern erklärt, daß es vermöge seines *Jus episcopatus* und der Landesherrlichkeit, welche es besitze, darauf beharren werde, daß den Reformierten zu Bottens das von seiner Seite ihnen zugestandene öffentliche Gebet an den Sonntagen, was Freiburg ihnen durch ein Rescript habe untersagen wollen, gehalten werde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt Berns Erklärung in den Abschied. § 2. || [380.] 381. Freiburg beschwert sich über ein von der welschen Appellationskammer zu Bern wegen einer streitigen Passation a Clos zu Gunsten des Commissarius Bermond gegen die Gemeinde Affens gefälltes Urtheil, und erklärt dasselbe dem tschertli'schen Reglement von 1727 zuwiderlaufend. Nachdem die bernerische Gesandtschaft dasselbe gerechtfertigt, giebt sich die freiburgische für diesen speciellen Fall zufrieden, fügt aber bei, daß man künftig dergleichen Passationen a Clos vorbeugen, und daß dergleichen Prozesse von dem Landvogt an die Alternativobrigkeit und von da auf die Conferenz gewiesen werden sollen. Diese beiden Anträge nimmt die bernerische Gesandtschaft in den Abschied. § 4. || 382. Freiburg erklärt, daß es den Abtausch zwischen der Cur Bottens und der Stadt Lausanne nicht genehmige; Bern hatte ihn bereits ratificiert. § 5. Abschied. 467.

1741.

Art. 383. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 24b. || 384. Der Ankauf einer Matte zu Handen der Cur von Tschertli wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 25. || 385. Reparationen am Schlosse.

§ 26. || 386. Nachdem mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Amtsdominiums gemacht worden, will Bern festsetzen, daß künftig von dem Amtsdominium kein Heu, Stroh oder Bau veräußert werden dürfe, sondern daß alles dem Nachfolger verkauft werden müsse, wobei dann zu bestimmen sei, wie viel dem Nachfolger müsse übergeben werden. Freiburg will die Berathung über die Bonification an den jetzigen Amtstatthalter nach zwei Jahren vornehmen. § 27. || 387. Ein zwischen dem Curé zu Bottens und Poliez-Pitet und Jean Jacques und Jean Joseph Gronuz § 28. || 388. und ein zwischen dem Curé zu Affens und der Gemeinde daselbst projectierter Abtausch von Mattland wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29. || 389. Die Gemeinden Stagnieres und Bioley-Drjulaz ersuchen um Aufhebung des Bannes, in welchen 1727 der größte Theil des Waldes Drjulaz gelegt worden war, damit sie wieder zu mehrerer Weidenschaft für ihre Pferde gelangen können. Eine Meinung will eine Aenderung des betreffenden Reglements den Obrigkeiten vorschlagen, eine andere die Bittsteller noch für mehrere Jahre abweisen. § 31. || 390. Die Stadt Orbe bittet um eine Beisteuer zum Wiederaufbau der 1740 ihnen durch Uberschwemmung hart beschädigten Mühlen und um Nachlaß des laufenden Jahreszinses. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihr 600 Franken Beisteuer und die Nachlassung von 24 Sack halb Weizen, halb Hafer zuerkannt. § 32. || 391. Die Execution des nun ratificierten Verbotes des Weinauschenkens zu Goumoens wird in sofern modificiert, daß der Landvogt die Titel derjenigen Wirthschaften, welche documentierte Concessionen aufzuweisen haben, der Alternativobrigkeit zuschicken soll. § 33. || 392. Bern spricht wiederum den Wunsch aus, Freiburg möchte den 1737 projectierten Tausch zwischen der Stadt Lausanne und der Cur Bottens genehmigen; letzteres aber lehnt die Genehmigung nochmals ab. § 34. || 393. Bern erklärt in Betreff der Annahme der Resignation des (seitdem gestorbenen) Lieutenants Baillival Panchaud und der von seiner Seite vorgenommenen Besetzung dieser Stelle, daß es, ohne seinen eigenen Nutzen zu suchen, nur gethan habe, was in seiner Befugniß als Alternativobrigkeit gestanden. Freiburg aber, bei welchem Resignationen nicht Platz hätten, nimmt, da der Todesfall in die Zeit seiner Alternative gefallen, das Recht in Anspruch, einen Nachfolger zu wählen. § 35. || 394. Bern macht den Vorschlag, daß das anbefohlene Kirchengebet zu Bottens je den zweiten Sonntag, an welchem vom Pfarrer zu Poliez-le-Grand daselbst keine Kinderlehre gehalten werde, und statt an den Sonntagen, an welchen diese Kinderlehre gehalten werde, an einem zwischen beiden Pfarrern abzuredenden Wochentag gehalten werden soll. Freiburg erklärt sich damit einverstanden und fügt noch bei, daß, wenn ein Festtag auf einen solchen Tag falle, das Gebet Tags zuvor oder nachher und zwar immer vom Pfarrer selbst, nicht vom Schulmeister möge gehalten werden. § 36. || 395. In Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten zu Poliez-Pitet schlägt Bern vor, entweder den Reformierten daselbst zu gestatten, eine eigene neue Kirche auf eigene Kosten zu erbauen, oder ihren öffentlichen Gottesdienst in der katholischen Kirche gegen einen Beitrag an den Kirchenbau zu halten. Freiburg dringt, wie schon 1740, darauf, daß alle seit 1702 eingeführten Neuerungen, als dem Concordate von diesem Jahre zuwiderlaufend, beseitigt werden sollen, und erklärt sich mit keinem von beiden bernerischerseits vorgeschlagenen Auskunftsmittein einverstanden. Sollten die Reformierten eine eigene Kirche erbauen, so behält es sich vor, auch einige Kirchen für die Katholischen im Amte Tschertliz zu erbauen. Zur Bezeugung freundlicher Gesinnung will es jedoch gestatten, daß die große Glocke von Poliez-Pitet in das Rathhaus oder in ein Particularhaus versetzt und zum Gebrauch der Reformierten angezogen werden könne, und daß der Pfarrer in diesem Hause die Interrogata geben und seine Glaubensgenossen instruieren könne. Bern beharrt auf Parität der Religion und nimmt Freiburgs Vorstellungen in den Abschied. § 37. Absch. 487.

1743.

Art. 396. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 25, 26. || 397. Der Herr von Bretigny hatte von seinen Dominalgütern um 13,680 Florins mit Vorbehalt des Lehens verkauft. Da aber die Gesandten erachten, daß den Vasallen nicht zu gestatten sei, daß sie ihre alten Dominialia, welche Edelhehen beider Stände sind, auf solche Weise denaturieren, wodurch die Lehensgerechtigkeit und die Obventionen leiden, so nehmen die Gesandten dieses Abergement nicht in die Laudation auf und befehlen dem Statthalter des Landvogts, alle Minuten von Verkäufen von Edelhehen den Commissariaten einzusenden, damit dieselben die pflichtmäßige Lobscorposition auf hohe Approbation hin entwerfen, und daß dann für die Zukunft das Nöthige angeordnet werde. § 27. || 398. Den Commissariaten wird aufgetragen in den Archiven nachzusehen, ob die Burgerschaft zu Tschertli verpflichtet sei, einen 1674 ihr auferlegten Bodenzins von vier Kopf Hafer für die Nutzung des Jurtens und einen jährlichen Bodenzins für den großen Wald hinter Tschertli zu bezahlen. § 28. || 399. Da bei dem am Auffahrtstage jährlich zu Tschertli stattfindenden Bogelschießen und Tanze mancherlei Aergernisse und Unordnungen vorkamen, so sollen die zu Tschertli einen andern Tag für dieses Schießen wählen, das Tanzen aber am Tage des Bogelschießens und am Sonntag vor Bartholomäi soll von den Kanzeln verboten werden. § 29. || 400. Da berichtet wird, daß in die Verwaltung der gemeinen Güter in den Gemeinden dieses Amtes, namentlich zu Affens, sich Mißbräuche eingeschlichen haben, welche die Schuldenlast derselben vermehren, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Befund an die Alternativobrigkeit zu berichten. § 30. || 401. Auf den Bericht des Amtsstatthalters, daß der Wald Drjulaz noch nicht so weit herangewachsen sei, daß er der Weidfahrt geöffnet werden könne, werden die Gemeinden Etagnieres und Violey-Drjulaz mit ihrem 1741 vorgelegten Begehren abgewiesen und die Bannalisation für längere Zeit nöthig erachtet. § 31. || 402. Ein vom Amtsstatthalter eingegebenes Memorial, wie dem Amtsdominium von Tschertli aufzuhelfen sei, wird mit Abänderung des ersten Artikels dem Abschied beigefügt. Den Inhabern der Drittel- und Viertelreben nämlich soll unter Androhung der Zurückziehung eingeschärft werden, daß sie ihre Reben gut bauen. Ferner soll auch die Veräußerung des Heues, Strohes und Baues vom Amtsdominium nicht gestattet sein. § 32. || 403. Ein projectierter Herdabtausch mit Urs Jaccotet zu Händen des Schlosses — § 33. || 404. und ein Ankauf von 2 Klafter Herd von ebendenselben zu dem Schloßweg wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 34. || 405. Die Geistlichen von Poliez-le-Grand hatten mit Zuthun des Curé von Bottens auf etliche Zucharten in dem Bern daselbst zugehörenden Zehntbezirk Ansprache erhoben und die Zehntbesitzer wegen Restitution einiger Garben vor das Lehengericht zu Tschertli citirt, ohne den angebotenen Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Bern trägt darauf an, das ergangene Urtheil aufzuheben und den Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Freiburgs Gesandtschaft ist ohne Instruction, will jedoch bei den Hoheiten Berns Antrag empfehlen. Sollte aber der Weg der Freundlichkeit nicht Platz haben, so möge der sich beschwerende Theil sein Recht am Gericht zu Tschertli suchen. § 35. || 406. Das Reglement, welches die Gemeinde Poliez-le-Grand gemacht hatte, kraft dessen jeder Hausvater vor Zahlung des Zehntens zur Bezahlung des Messelier eine Garbe wegnehmen könne, wird, als dem Zehntrechte der Stände nachtheilig, für null und nichtig erkannt. § 36. Absch. 519.